

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Donnerstag, den 14. September 2023

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:09 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

	GR Johannes Schönbauer
1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender	12. GR Bernhard Rosenberger
2. GR Anna Zallinger	13.
3. GR Anna Wimmer	14.
4. GR Thomas Klugsberger	15.
5. GR Alois Brunner	16.
6. GR Lukas Sumereder	17.
7. 2.Vizebgm. Franz Arthofer	18.
8. GR Franz Schabetsberger	19.
9. GR Karin Eichinger	
10. GR Sascha Hübsch	
11. GV Michael Desch	

### GR-Ersatzmitglieder:

ER Stefan Jebinger	für	1.Vizebgm. Johann Schmidseider
ER Gerhard Payrleitner	für	GV Reinhard Windhager
ER Franz Mitter	für	GR Marcel Weinberger
ER Christian Kalchgruber	für	GR Andreas Unterberger
ER Christopher Gruber	für	GR Günter Humer
ER Roswitha Krupa	für	GR Elisabeth Jäger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

1.Vizebgm. Johann Schmidseider

GV Reinhard Windhager

GR Marcel Weinberger

GR Andreas Unterberger

GR Günter Humer

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am 07.09.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.07.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

•

Folgender Dringlichkeitsantrag wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

-

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Grundsatzbeschluss über die Anschaffung eines Traktors für den Bauhof mit Zubehör (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 4. Abschluss einer D&O Versicherung inkl. Rechtsschutzversicherung für leitende Angestellte und Funktionäre der Gemeinde (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag k5 Next Wahlpaket (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Programmnutzungsvertrag k5 Next Basis (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß dem Kaufvertrag vom 23.06.2023 – KG Riedau, Gstnr. 174/16 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. ABA Marktgemeinde Riedau, 10-jährige Kamerabefahrung – Zustandsbericht–Zone1 und Zone2, Auftragserteilung WDL Wasserdienstleistungs GmbH (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Anfrage Kaufantrag/Grundstückserwerb Hr. Bernhard Pointner (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Änderung der Hundeabgabeordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung der Kanalordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „LFA-B – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau) (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Voranschlag 2023 – Prüfbericht BH Schärding (Kenntnisnahme)
- TOP 14. Gebarungsprüfung 2023 – Prüfbericht BH Schärding (Kenntnisnahme)
- TOP 15. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 16. Allfälliges

## TOP 1. Grundsatzbeschluss über die Anschaffung eines Traktors für den Bauhof mit Zubehör (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Hr. Bernhard Wölfleder gibt dazu einen 20-minütigen Vortrag über die Anschaffung eines Traktors mit Zubehör.

- Traktor mit Straßenbereifung
- Einachskipper 6 to.
- Kippmulde
- Kehrmachine
- Arbeitsbühne
- Schaufel
- Palettengabel
- Holzgreifarm

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, ob der Böschungsmäher allein bedienbar wäre oder zu zweit.

Bernhard Wölfleder sagt dazu, dass er allein bedienbar ist. Der Fahrer hat an der Armlehne einen Joystick, dieser wird von einem Mann bedient.

Bgm. Markus Hansbauer bedankt sich bei Hr. Bernhard Wölfleder für den Vortrag.

GR Karin Eichinger fragt nach, ob alle Mitarbeiter im Bauhof einen F-Führerschein besitzen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass Hr. S\*\*\* und Hr. P\*\*\* einen F-Führerschein besitzen.

ER Gerhard Payrleitner sagt dazu, dass Hr. H\*\*\* einen E-C Führerschein besitzt.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, ob in der Gemeinde so viele Flächen sind für einen Böschungsmäher.

GV Michael Desch stellt sich auch die gleiche Frage.

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass derzeit einmal im Jahr die Böschungen vom Maschinenring gemulcht werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass wir die Rechnungen von Neulinger & Leidinger, Maschinenring etc. herausgesucht haben.

GV Michael Desch fragt nach, warum wir das Schneestangen setzen nicht selber machen, haben wir dazu zu wenig Personal.

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass dies nur das Gerät zum Schneestangen setzen ist. Das Personal wird von der Gemeinde gestellt.

GV Michael Desch fragt nach, ob die Kosten für den Hoflader (Dick) wegfallen würden.

AL Petra Langmaier sagt dazu, ja.

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass es von der Fa. Claas eine Finanzierungsmöglichkeit geben würde. Die Kosten könnten gedrittelt werden und zu 1,49 % verzinst werden. Es besteht auch die Möglichkeit über BZ-Mittel seitens des Landes Oö.

GR Sascha Hübsch fragt nach, wie die Finanzierung mit Drittelfinanzierung ausschauen würde.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, 150.000 Euro/3 Jahre = 50.000 x 1,49 %. Wenn wir die BZ-Mittel in Anspruch nehmen, benötigen wir noch zwei zusätzliche Angebote zum Vergleich.

nicht genehmigt

GR Sascha Hübsch fragt nach, wie hoch die BZ-Mittel derzeit sind.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es derzeit 45 bzw. 46 % sind.

AL Petra Langmaier gibt dazu noch bekannt, dass eine aktuelle Fahrzeugliste (welche Fahrzeuge, wie viele Betriebstd., Inventarliste vom Bauhof etc.) an das Land Oö. übermittelt werden muss.

GR Sascha Hübsch fragt nach, ob auch heraus gesucht worden ist was wir an Fremdleistungen haben.

GV Michael Desch sagt dazu, bei der Fa. Neulinger & Leidinger ist es schwer zum Filtern.

AL Petra Langmaier gibt bekannt, dass vorgesehen ist mit der Gde. Dorf an der Pram ein gemeinsames Schneestangensetzgerät anzuschaffen. Dies wurde bereits im Gemeindevorstand genehmigt.

GR Sascha Hübsch fragt nach, wie dieses Angebot zustande gekommen ist, haben es die Bauhofmitarbeiter gemacht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass dies direkt mit den Bauhofmitarbeiter und Hr. Wölfleder nach den Wünschen abgesprochen wurde.

GR Bernhard Rosenberger fragt dazu, ob wir uns es leisten können. Wir haben in den nächsten Jahren sehr große Posten.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass wir im Budget zwei Fahrzeuge veranschlagt hätten.

GR Sascha Hübsch fragt nach, ob wir dazu Vergleichsangebote brauchen, dass wir BZ-Mittel bekommen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, ja wird benötigt.

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass wir nicht vergessen dürfen, dass diese Werkstatt nicht weit weg wäre.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, bleibt der Deutz noch bestehen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass beim Deutz trotzdem noch gemäht werden muss.

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Anschaffung eines Traktors für den Bauhof mit Zubehör zu genehmigen.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau Karin Eichinger gibt die Berichte zu den Sitzungen am 07. Juni 2023 und 22. Juni 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

### Sitzung des Umweltausschusses, am 06. Juni 2023 mit der Tagesordnung:

- Bienenwiese
- Lauf Mittelschule Riedau
- Biber
- Zertifizierungslehrgang
- Allfälliges

### Sitzung des Umweltausschusses, am 22. Juni 2023 mit der Tagesordnung:

- Pachtverträge K\*\*\*\* und C\*\*\*\*
- Allfälliges

nicht genehmigt

### TOP 3. Bebauungsplan Nr. 6 „Billa“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der bestehende Lebensmittelmarkt am Grundstück 128/8 soll um- und ausgebaut werden. Für das Grundstück 128/10 liegt derzeit noch keine konkrete Nutzungsvorstellung vor.

Es soll der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Bgm. Markus Hansbauer gibt dazu noch bekannt, dass im Bereich der Grundstücksgrenzen zwischen Billa und MPG eine bestehende Wasserleitung vorhanden ist. Dazu gab es bereits Gespräche mit Hr. Schur, Büro Oberlechner - es wäre möglich, dass der Billa die WL-Leitung auf eigenen Kosten verlegt.

GV Michael Desch fragt nach, ob dies auch der Billa schon weiß.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es bereits Gespräche zwischen Hr. Schur und dem Projektleiter gab. Der Billa wäre auch bereit die Kosten für eine Umlegung zu tragen.

nicht genehmigt





Marktgemeinde Riedau  
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 04. 09. 2023

D.I. Gerhard Altmann  
e-mail: altmann@raum-planA.at  
riedau/4\_bbpl/bbpl6.stell.doc

### Bebauungsplan Nr. 6 – „Billa“ Ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das in Abb. 1 dargestellte Planungsgebiet:

Abbildung 1: Abgrenzung des Planungsgebietes BBPL 6



Das Planungsgebiet weist eine Fläche von ca. 0,65ha. auf und befindet sich östlich des Marktzentrums, zwischen der B137 bzw. dem Dambach im Norden, der Landesstraße L 513 im Westen und der Peßlerstraße im Süden bzw. Osten.

**D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung**

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808  
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 1

### **Widmung, Baubestand**

Das betroffene Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan als Betriebsbaugebiet und teilweise als Gebiet für Geschäftsbauten (max. Gesamtverkaufsfläche 900m<sup>2</sup>) gewidmet. Im Norden grenzt der Grünzug am Dambach an, im Süden bebaute B- und MB-Flächen.

Der Baubestand im Planungsgebiet wird gebildet durch eine Filiale des Lebensmittelhversorgers „Billa“. Der L-formige Baukörper ist eingeschößig, die zugehörigen Stellplätze sind im Westen und Norden angeordnet. Dieses Gebäude steht in einem Abstand von etwa 4m zur östlichen Bauplatzgrenze und reicht das bestehende eingeschößige Gebäude lt. Bestandsplan bis auf etwa 5m an die nördliche Grundstücksgrenze heran.

Eine Retention des Oberflächenwassers erfolgt im Nordwesten des Grundstücks 128/8 und wird dieses in der Folge in das Retentionsbecken der Gemeinde auf Grundstück 128/7 eingeleitet.

Das Planungsgebiet befindet sich in leichter Nordhanglage mit bis zu 3m Höhenunterschied innerhalb des Planungsgebiets. An der Nordgrenze der Parzelle 128/8 ergibt sich dadurch eine etwa 2,5m – 3m hohe Böschung.

Südlich der Peßlerstraße befindet sich das Werkstättengebäude samt Schauraum des Autohauses Wölfleder. Südöstlich, auf Grundstück 128/5, steht zweigeschößiges Bürogebäude mit angebauten Betriebshallen der Fa. MPG Schmierstoffe. Westlich der Landesstraße schließen Einfamilienhäuser im Kerngebiet an.

### **Erschließung**

Die Verkehrserschließung des Planungsgebietes erfolgt ausgehend von der L513 über die südlich angrenzende Peßlerstraße.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen überwiegend in der Trasse der Peßlerstraße. Eine 30kV-Freileitung der NetzOö verläuft entlang der westlichen Grundstücksgrenze von 128/8.

Änderungen in der Erschließung ergeben sich durch die Bebauungsplanerstellung nicht.

### **Planung**

Der bestehende Lebensmittelmarkt am Grundstück 128/8 soll um- und ausgebaut werden. Für das Grundstück 128/10 liegt derzeit noch keine konkrete Nutzungsvorstellung vor.

Zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung für eine gewerbliche Nutzung sollen Baufluchtlinien, eine maximale Bauhöhe und die Bauweise definiert werden. Die Anbaumöglichkeit an die gemeinsame Grundgrenze von 128/8 und 128/10, soll durch die Festlegung einer Sonderbauweise (sonstige Bauweise: Innerhalb der Baufluchtlinien ist der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Mindestabstandes nach Oö. BauTG zulässig.) rechtlich sichergestellt werden.

Damit soll eine sparsame Grundinanspruchnahme ermöglicht werden.

Die Bauhöhe wird in Anlehnung an den Baubestand im Planungsgebiet, sowie im weiteren Umgebungsbereich, mit max. 8m über dem festgelegten Bezugspunkt

**D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung**

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU6515 1015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 2

beschränkt. Dies entspricht auch den Vorgaben beim Bauvorhaben der Fa. MPG auf Grundstück 128/5. Nur im nördlichen Teil des Grundstücks 128/8 soll zur Ermöglichung einer zweigeschoßigen Bebauung (z.B. Sozialräume im Obergeschoß) eine Firsthöhe von 10m erlaubt werden, was durch die nördliche Abschirmung in Form der bestehenden Bestockung vertretbar ist.  
Hinsichtlich der Stellplätze erfolgt die Vorgabe einer Gliederung durch Baumpflanzungen (pro 5 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen).

Das öffentliche Interesse an der Erstellung dieses Bebauungsplanes liegt in einer sparsamen Grundinanspruchnahme und in der Schaffung der Grundlagen zur Sicherstellung einer funktionierenden Nahversorgung.

Zusammenfassend sollen die angeführten Regelungen eine geordnete Bebauung im beschriebenen Planungsgebiet sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann  
Ingenieurbüro für Raumplanung

**Erhebungsblatt für die Erstellung/Änderung eines Bebauungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung**

<b>Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben</b>		
Stadt/Markt/Gemeinde: Marktgemeinde Riedau		
Bebauungsplan Nr.: 6	<input checked="" type="checkbox"/> Neuerstellung	
	<input type="checkbox"/> Aufhebung	<input type="checkbox"/> Teilaufhebung Nr.:
	<input type="checkbox"/> Änderung	Nr.:
<b>1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung</b>		
Grundst. Nr. und KG (ggf. Teilfl.):		
Grst. 128/8 - 4.313 m <sup>2</sup> Grst. 128/10 - 2.164 m <sup>2</sup>		
<b>Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung</b>		
	ja	nein
<b>Lage in einer geogenen Risikozone:</b> wenn ja Grundlage:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen“ Typ A <input type="checkbox"/> Typ B <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Gefahrenzonenplan WLW (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Sonstige Untersuchungen/Kenntnisse:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone</b>		
Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rote Gefahrenzone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelbe Gefahrenzone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignisse etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:		
Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Grundwasserschutz:</b>		
Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnetes/geplantes Grundwasserschongebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung/- Regionalprogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Naturschutz:</b>		
<input type="checkbox"/> Verordnetes bzw. <input type="checkbox"/> nominiertes Europaschutzgebiet inkl. 200 m Randbereich:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:		
Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:		
Uferschutzbereich 50 m <input checked="" type="checkbox"/> ; 200 m <input type="checkbox"/> ; 500 m <input type="checkbox"/> Zonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lage in einer Waldrandzone (≤30m)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:</b>		
Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb einer sonstigen, einschränkkenden räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße etc.)) Wenn ja, welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde; Wenn ja, welches:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einem bekanntgegebenen, landesplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung); Wenn ja, welcher:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<b>Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulandeignung</b>		
Wenn ja, welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2. Umweltsituation	ja	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: wenn ja welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: wenn ja welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Datum: 06.09.2023 Verfasser(in): Loredana Waldenberger

F.d.R.d.A.  
Unterschrift:



(BürgermeisterIn)

*Loredana Waldenberger*

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6 „Billa“ vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

#### TOP 4. Abschluss einer D&O Versicherung inkl. Rechtsschutzversicherung für leitende Angestellte und Funktionäre der Gemeinde (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Vertrag bei der Allianz läuft noch bis 01.01.2026 – wird evident gelegt, dass ein halbes Jahr zuvor dieser gekündigt wird. Daher bekommen wir eine jährliche Gutschrift von 500 Euro.

nicht genehmigt





**GEMEINDE GESPRÄCHSPROTOKOLL**  
ERSTPRÄSENTATION – PERSÖNLICHE HAFTUNG

Marktgemeinde RIEDAU  
Marktplatz 32-33, A – 4752 Riedau  
Land Oberösterreich, Bezirk Schärding  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Markus Hansbauer  
z.Hd. Frau Amtsleiterin Petra Langmaier

**WICHTIGE HINWEISE**



*Wir weisen Sie darauf hin, dass dieses Protokoll gemäß den besprochenen Inhalten (siehe Punkt IV.) ausgefertigt und Ihrer Gemeinde auf elektronischem Wege\* übermittelt wurde.*

*Insbesondere möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie im Zuge des Beratungsgesprächs über die Möglichkeiten der Absicherung der persönlichen Haftung leitender Gemeindeorgane im Rahmen einer D&O Versicherung und einer Spezial-Strafrechtsschutz-versicherung sowie über die Absicherungsmöglichkeiten einer Eigenschaden- und Vertrauensschadenversicherung inkl. CyberCrime aufgeklärt wurden und aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf besteht, insofern vergleichbare Produkte noch nicht Teil der aktiven Versicherungsgebarung Ihrer Gemeinde sind.*

*Wir halten weiters ausdrücklich fest, dass die vereinbarten Schritte, insbesondere die unverbindliche und kostenlose Polizzenüberprüfung und Offertlegung noch keinerlei Beauftragung im Sinne eines Maklerauftrags darstellen.*

*Sollten aus Ihrer Sicht die hier angeführten Inhalte nicht mit dem tatsächlich Besprochenen übereinstimmen bitten wir um umgehende Kontaktaufnahme und Korrektur. Wir behalten uns für etwaige Korrekturen, Ergänzungen und sonstige Anpassungen des vorliegenden Protokolls eine Frist\* von 7 Tagen vor.*

*\* Als Zeitpunkt für die elektronische Übermittlung und Bezugspunkt für den Fristenlauf wird der Zugang der Lesebestätigung angenommen.*

**I. GEMEINDE – ECKDATEN**

GEMEINDENAME	Marktgemeinde Riedau
Straße	Marktplatz 32-33
PLZ	A – 4752
ORT	Riedau
E-Mail	gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Homepage	https://www.riedau.at/

**II. GEMEINDE – KONTAKTDATEN**

BÜRGERMEISTER	Markus Hansbauer
Telefon	+43 7764 8255-13
E-Mail	markus.hansbauer@riedau.ooe.gv.at
AMTSLEITUNG	Petra Langmaier
Telefon	+43 7764 8255-18
E-Mail	langmaier@riedau.ooe.gv.at

**III. PROTOKOLLDATEN**

Ausfertigungsdatum	19.06.2023
Gesprächsdatum	13.06.2023
Ort	Marktgemeindeamt Riedau
Uhrzeit	11:00 – 12:00
Anwesende Personen	Mag. Michael Komatz (SIVAG) Alois Prieuwasser (SIVAG) Bürgermeister: Markus Hansbauer Amtsleitung: nicht anwesend

**IV. BESPROCHENE INHALTE** (Zutreffendes ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>D&amp;O VERSICHERUNG für Gemeindeorgane &amp; leitende Angestellte der Gemeinde</b> <i>Directors &amp; Officers Liability Versicherung / Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung</i> Beratung zu D&O Versicherung durchgeführt, Deckungsinhalte – insbesondere „Versicherter Personenkreis“, „Versicherte Tätigkeiten“; „Unbegrenzte Rückwärtsdeckung – Claims Made Prinzip“ und „Nachhaftung“ besprochen, Marktvergleich besprochen und das Sondermodell von SIVAG / Markt besprochen und erläutert.
-------------------------------------	---



<input checked="" type="checkbox"/>	<b>RECHTSSCHUTZ VERSICHERUNG (insbesondere Baustein: Spezial-Straf-Rechtsschutz)</b>
	Beratung zu Rechtsschutz Versicherung (insbesondere Spezial-Straf-Rechtsschutz & Ermittlungs-Rechtsschutz) durchgeführt, Deckungsinhalte besprochen, Baustein Möglichkeiten besprochen, Marktvergleich und Vorgehensweise besprochen.
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>EIGENSCHADEN VERSICHERUNG für Gemeinden</b>
	Option angesprochen – Keine Beratung vorgenommen. Wird nicht im Angebot berücksichtigt. Bei Interesse bitte um gesonderte Kontaktaufnahme.
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>VERTRAUENSSCHADEN VERSICHERUNG inkl. CYBERCRIME für Gemeinden</b>
	Option angesprochen – Keine Beratung vorgenommen. Wird nicht im Angebot berücksichtigt. Bei Interesse bitte um gesonderte Kontaktaufnahme.

Es wird hiermit festgehalten, dass ausschließlich die hier angeführten besprochenen Themen Inhalt des Gesprächs waren und neben den besprochenen Sparten keine Beratung vorgenommen oder gewünscht wurde.

#### V. VEREINBARE SCHRITTE

- (Gemeinde) Übermittlung der Gemeinde-Eckdaten u. Polizzenkopien
- (SIVAG) Kostenlose und unverbindliche Polizzenüberprüfung der bestehenden Gemeinde-Haftpflichtversicherung sowie der bestehenden Gemeinde-Rechtsschutzversicherung mit Hinblick auf die persönliche Haftung der leitenden Gemeindeorgane und leitenden Gemeindeangestellten und Offertlegung in den Bereichen D&O und Rechtsschutz binnen 14 Tagen.
- NÄCHSTER TERMIN: Dienstag, 27.06.2023 / 10:00 Uhr

Weiterführende Informationen, Erläuterungen und entsprechende Inhalte finden Sie unter:

[SIVAG Kommunale – SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH](#)

Sämtliche rechtliche Grundlagen finden Sie in aktueller Form unter:

[Rechtliches – SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH](#)

© Copyright SIVAG 2023 – Urheberrechtshinweis

Michael Kometz, Key Account Manager SIVAG KOMMUNALE  
UNTERSCHRIFT (Name u. Funktion)

GMUNDEN / 19.06.2023  
DATUM / ORT



**GEMEINDE OFFERTLEGUNG**  
KONZEPT „PERSÖNLICHE HAFTUNG“

Marktgemeinde RIEDAU  
Marktplatz 32-33, 4752 Riedau  
Land Oberösterreich, Bezirk Schärding  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Markus Hansbauer  
z.Hd. Frau Amtsleiterin Petra Langmaier



SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH  
Ihr Ansprechpartner: i.V. Mag. Michael Komatz  
Telefon: +43 664 10 55 952  
E-Mail: [kommunale@sivag.at](mailto:kommunale@sivag.at)  
E-Mail (persönlich): [michael.komatz@sivag.at](mailto:michael.komatz@sivag.at)

Gmunden, am 24.07.2023

Sehr geehrter Herr Hansbauer,  
sehr geehrte Frau Langmaier!

Bezugnehmend auf den Offert-Präsentationstermin sowie die übermittelten Unterlagen & Gemeinde-Eckdaten darf ich Ihnen anbei das unverbindliche und adaptierte Richtoffert\* und die entsprechende Übersicht der priorisierten Deckungsvarianten übermitteln.

Wir sind dabei in der Berechnung u. Risikoeinschätzung von den öffentlich einsehbaren Eckdaten ([www.offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at)) Ihrer Gemeinde sowie den übermittelten Unterlagen ausgegangen.


Wir dürfen an dieser Stelle folgende Punkte hervorheben:

- I. Die **D&O Versicherung** (Beilage 1 & 2) wird als „**Must-Have**“ eingestuft und dient in Ergänzung zur bestehenden Gemeinde-Haftpflichtversicherung insbesondere der Absicherung der Persönlichen Haftung im Kontext zivilrechtlicher Ansprüche.
- II. Dazu wird mit Bezug auf die persönliche strafrechtliche Verantwortung insbesondere der Baustein des **Straf-Rechtsschutzes** empfohlen (Beilage 3 & 4).

1

Basierend auf der Überprüfung der aktuellen Risiko- und Absicherungssituation anhand der vorgelegten Versicherungsverträge im Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich, ergäben sich nun folgende empfohlene Schritte:

- **JETZT: D&O Versicherung**  
Variante: Versicherungssumme 3.000.000,- / Prämie: 2.500,50
- **JETZT: Rechtsschutzversicherung**  
Variante: Gemeinde Rechtsschutz Premium inkl. TOP-Straf & Fahrzeug-Rechtsschutz sowie Feuerwehr-Rechtsschutz – Prämie EUR 2.610,41 abzgl. Gutschrift iHv. 500,-
  - Differenzdeckung bis 01.01.2026 (Kündigungsmöglichkeit Allianz)
  - Jährliche Prämiegutschrift iHv. EUR 500,00

  
i.V. Michael Komatz, 24.07.2023

*\*Hinweis: Im Zuge des Antragsprozesses und aufgrund der vorvertraglichen Auskünfte können sich unter Umständen noch Änderungen hinsichtlich der Prämie und/oder einzelner Deckungsbausteine ergeben. Sämtliche Angaben des Richtofferts ohne Gewähr, Irrtümer u. Änderungen vorbehalten.*

Firma  
SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten  
GesmbH  
Liner Straße 46a, A-8810 Gmunden  
Tel: 07612 / 88222, Fax: 0W 34

Geschäftstand  
Landesgericht Wien  
Firmenbuchnr: FN 141869 m  
Geschäftsführer: akad. Vfm. Georg Stanzhof, Franz  
Ödenhammer, MSA

Bankverbindung  
Oberbank AG  
IBAN: A7951506000171067688  
BIC: OBERA22  
UID: ATU56585537

Register/Beschwerdestelle  
Versicherungsmakler & Berater in  
Versicherungsangelegenheiten  
GISA-Zahl: 16029116, [www.bmbw.gv.at](http://www.bmbw.gv.at)  
DVR: 2111320

Download rechtliche Grundlagen: [www.sivag.at/rechtliches](http://www.sivag.at/rechtliches)



**ÜBERSICHT** (Seite 2 von 4)  
KONZEPT „PERSÖNLICHE HAFTUNG“

Marktgemeinde RIEDAU  
Marktplatz 32-33, 4752 Riedau  
Land Oberösterreich, Bezirk Schärding



SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH  
Ihr Ansprechpartner: i.V. Mag. Michael Kometz

Aufgrund der immer vielfältigeren Risiken für Gemeinden und damit verbundenen Kosten und persönlichen Haftungen haben wir spezielle Versicherungslösungen über den meist bestehenden Standard Haftpflicht- und Sachschadenversicherungsschutz hinaus konzipiert.

Im Zentrum dieser Offertlegung steht ein ausgewähltes Thema: „Die persönliche Haftung leitender Angestellter und Funktionäre der Gemeinde“.

Um einerseits den individuellen Anforderungen und Gegebenheiten Ihrer Gemeinde Rechnung zu tragen und andererseits auch den budgetären Aspekt nicht außer Acht zu lassen haben wir basierend auf Ihren Daten folgende Absicherungsvarianten erarbeitet.

	MINDEST-ABSICHERUNG	SUMMEN (€)	PRÄMIEN (€) p.a.
	- D&O Versicherung	EUR 1.000.000	902,00
	- Straf-Rechtsschutz Versicherung (Stand-Alone Baustein)	EUR 325.000	550,00
			<b>GESAMT 1.452,00</b>
	BASIS-ABSICHERUNG* (Empfehlung)		
	- D&O Versicherung	EUR 3.000.000	2.500,50
	- Rechtsschutzbündelversicherung		
	✓ Basis-Rechtsschutz inkl. Vergaberechtsschutz	EUR 228.000	670,47
	✓ Baustein: Top Straf-Rechtsschutz	EUR 500.000	1.353,69
	✓ Baustein: Fahrzeug-Rechtsschutz	EUR 228.000	346,75
	✓ Baustein: Feuerwehr-Rechtsschutz	EUR 228.000	461,30
			<b>GESAMT 5.332,71</b>
	PREMIUM-BAUSTEINE		
	- Rechtsschutzbündelversicherung		
	✓ Baustein: Allgemeiner Vertragsrechtsschutz	EUR 228.000	889,45
	- Eigenschadenversicherung	Auf Anfrage	Auf Anfrage
	- Vertrauensschadenversicherung inkl. Cyber-Crime-Versicherung	Auf Anfrage	Auf Anfrage

\* Sowohl die Mindest- als auch die Basis-Absicherung kann basierend auf der ausdrücklichen Empfehlung mit Bausteinen der Premium-Absicherung individuell ergänzt werden.

Die Empfehlung richtet sich entsprechend der zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Parametern des besten „Preis-Leistungs-Verhältnisses“ sowie den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und des zweckmäßigen Einsatzes der finanziellen Mittel!

\*\* Wichtiger Hinweis: Sachversicherungssparten sind von dieser Gegenüberstellung ausgenommen. Die dargestellten Prämien sind als Richtwerte zu verstehen und können im Einzelfall aufgrund der individuellen Gegebenheiten abweichen.

Firma  
SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten  
GesmbH  
Urzer Straße 46a, A-4810 Gmunden  
Tel: 07612 / 88222, Fax: 07614

Gerichtsstand  
Landesgericht Wels  
Firmenbuchnr: FN 141669 m  
Geschäftsführer: i.d. Wfm. Georg Eizenrodt, Franz  
Eidenhammer, MBA

Bankverbindung  
Oberbank AG  
IBAN: AT951506000171067689  
BIC: OBAUAT22  
UID: ATU56585537

Register/Beschwerdestelle  
Versicherungsmittler & Berater in  
Versicherungsangelegenheiten  
GISA-Zahn: 16039113, [www.bmsb.gv.at](http://www.bmsb.gv.at)  
DWR: 2111320

Download rechtliche Grundlagen: [www.sivag.at/rechtliches](http://www.sivag.at/rechtliches)



**ÜBERSICHT** (Seite 3 von 4)  
KONZEPT „PERSÖNLICHE HAFTUNG“


Marktgemeinde RIEDAU  
Marktplatz 32-33, 4752 Riedau  
Land Oberösterreich, Bezirk Schärding



SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH  
Ihr Ansprechpartner: i.V. Mag. Michael Komatz

### 1. D&O VERSICHERUNG für leitende Gemeindeorgane

Als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt die D&O Versicherung die leitenden Organe vor Rückgriffen auf deren Privatvermögen: Einerseits durch Abwehr unberechtigter Schadenersatz- oder Regressansprüche und andererseits durch die Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche.

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	 <b>MARKET Insurance SE</b> Sophienstraße 26, 80333 München, Deutschland
OFFERT (Details siehe Beilage 1&2) Prämie Versicherungssumme	EUR 2.500,50 EUR 3.000.000 (2fache Maximierung)
POLIZZENÜBERPRÜFUNG inkl. Deckungskonzept OFFERT	Siehe Beilage 1 Siehe Beilage 2

### 2. SPEZIALRECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG für Gemeinden (OPTION 1)

Ebenso vielfältig wie die kommunalen Aufgabenbereiche sind auch die Möglichkeiten der Absicherung im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung. Ein essentieller Baustein sollte jedoch in keinem Rechtsschutzkonzept fehlen: die Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Gemeinden und ihre leitenden Organe.

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	 <b>ARAG SE (Direktion Österreich)</b> Favoritenstraße 36 1041 Wien, Österreich	3
OFFERT (Details siehe Beilage 3&4)		
- Gemeinde Rechtsschutz (Premium) Prämie Versicherungssumme	EUR 670,47 EUR 228.000	
- Zusatzbaustein: TOP-Strafrechtsschutz Prämie Versicherungssumme	EUR 1.353,69 EUR 500.000	
- Zusatzbaustein: Fahrzeug-Rechtsschutz Prämie Versicherungssumme	EUR 346,75 EUR 228.000	
- Zusatzbaustein: Feuerwehr-Rechtsschutz Prämie Versicherungssumme	EUR 461,30 EUR 228.000	
- GESAMT	EUR 2.610,41 p.a.	

#### HIGHLIGHTS (bei Neuabschluss / bei Konvertierung)

- ✓ Basis – Versicherungssumme: EUR 228.000,-
- ✓ Erhöhte Versicherungssumme im Straf – & Ermittlungs – Rechtsschutz: EUR 500.000,-
- ✓ Erweiterter Vergabe-Rechtsschutz bereits im Grundpaket enthalten

POLIZZENÜBERPRÜFUNG OFFERT inkl. Bedingungsmerk	Siehe Beilage 3 Siehe Beilage 4
--	------------------------------------

\* Der Baustein TOP Straf-Rechtsschutz kann sowohl im Rahmen eines Bündelvertrages als auch als „Stand-Alone Produkt“ abgeschlossen werden. Die Bausteine Feuerwehr-Rechtsschutz, Fahrzeug-Rechtsschutz sowie Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz können nur als Ergänzungsbausteine zum Basis Produkt (Gemeinde Rechtsschutz Premium) abgeschlossen werden.

Firma  
SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten  
GesmbH  
Unser Straße 46a, A-8830 Grunders  
Tel: 07612 / 88222, Fax: 0W 14

Gerichtsstand  
Landesgericht Wels  
Firmenbuchnr: FN 141669 m  
Geschäftsführer: i.d. V. M. Georg Eberzopf, Franz  
Eidenhammer, MBA

Bankverbindung  
Oberbank AG  
IBAN: AT951506000171067689  
BIC: OBLKAT22  
UID: ATU56585557

Register/Beschwerdestelle  
Versicherungsmakler & Berater in  
Versicherungsangelegenheiten  
GISA-Zahl: 16020114, www.bmbwf.gv.at  
DVR: 2111320

Download rechtliche Grundlagen: [www.sivag.at/rechtstexten](http://www.sivag.at/rechtstexten)

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, wer die leitenden Angestellten sind. Und wie ist es mit den Funktionären, wie weit geht das runter.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die leitenden Angestellten die Bediensteten der Marktgemeinde Riedau (Amtsleitung, Bauamtsleiter, Finanzabteilungsleiter) sind. Bei den Mandataren geht es bis zu den Gemeinderäten.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, bezüglich der Deckung, für Sachen, die in der Vergangenheit waren.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, wenn etwas auftaucht, was jedoch nicht bekannt ist bzw. kein Verfahren anhängig ist, geht die Deckung bis zehn Jahre zurück.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt dazu, dass ginge bei dem Verfahren Wohnbau Hausruckviertel nicht mehr oder.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass das Verfahren bereits bekannt ist.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass er den Vertrag nicht ganz genau kennt, aber er denkt, dass auch Ersatzgemeinderäte betroffen sind.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, dass es nicht als Gemeinderat als solches gilt, sondern um die Person per se. Weil was zB. mit der Wohnbau Hausruckviertel ist, betrifft direkt die Gemeinde, nicht die Person selbst.

Bgm Markus Hansbauer gibt dazu bekannt, solange mir keine Mutwilligkeit oder einen Vorsatz vorgeworfen werden kann, ist man durch dies abgedeckt.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, wenn wir im Gemeinderat etwas beschließen würden, was nicht konform ist, wären wir rechtlich abgesichert.

GR Karin Eichinger fragt dazu, ob wir jetzt nicht versichert sind.

GR Sascha Hübsch fragt dazu, ob dies auch für Ausschusses gilt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass in den Ausschüssen ja Gemeinderäte drinnen sind.

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Abschluss einer D&O Versicherung inkl. Rechtsschutzversicherung für leitende Angestellte und Funktionäre der Gemeinde genehmigt wird.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 5. Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag k5 Next Wahlpaket (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt



41416  
Marktgemeinde  
Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

21. August 2023

## Vertragsabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen beauftragte Software und Dienstleistung, ist der Abschluss eines Vertrages vorgesehen.

Wir dürfen Ihnen daher in der Beilage zwei Vertragsexemplare inkl. Zustimmungserklärung übersenden und ersuchen Sie, je ein Exemplar nach Unterfertigung an uns zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

GEMDAT OÖ GmbH & Co KG





# PROGRAMMNUTZUNGS- und DIENSTLEISTUNGSVERTRAG k5|Next\_Wahlpakt Vertragsnummer: 4141608259

abgeschlossen zwischen der GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der Marktgemeinde Riedau, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

Gemeinsam nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet.

## 1 Präambel

GEMDAT stellt die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte k5|Next\_Wahl, k5|Next\_Wahltag, k5|Next\_Einwohner, als webbasierte Lösung, dem Auftraggeber zur Verfügung.

GEMDAT stellt dem Auftraggeber die Nutzung der Elektronischen Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantragstellung, deren Abwicklung, sowie den Druck & Versand der amtlichen Wahlinformation als Selfmailer bei Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen zur Verfügung.

## 2 Gegenstand des Vertrages

### 2.1 k5|Next\_Wahl, k5|Next\_Wahltag, k5|Next\_Einwohner

GEMDAT stellt dem Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages die technische Möglichkeit zur Verfügung, die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte, die in einem von der GEMDAT ausgewählten Rechenzentrum gehostet wird, über das Internet während der Laufzeit und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Die Software wird als Software as a Service („SaaS“) angeboten.

Als Übergabepunkt für die vertragsgegenständliche Software ist der Internetanbindung des von GEMDAT genutzten Rechenzentrums definiert. Die Internetanbindung des Auftraggebers, deren Aufrechterhaltung, die ausreichende Geschwindigkeit derselben sowie zu erfüllende Hard- und Softwarevoraussetzungen (dies betrifft insbesondere Webbrowser, die sich innerhalb des Support Lifecycle des jeweiligen Herstellers befinden müssen, sowie die zu deren Betrieb notwendige Hardwareausstattung) aufseiten des Auftraggebers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Grundsätzlich ist die vertragsgegenständliche Software 24 Stunden, 7 Tage die Woche verfügbar. Die zugesagte Verfügbarkeit beträgt durchschnittlich von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr 98 Prozent. Davon ausgenommen sind geplante Wartungsarbeiten außerhalb der zugesagten Zeiten (nachfolgend als „notwendige Wartungsarbeiten“ bezeichnet), Wartungsarbeiten innerhalb der zugesagten Zeiten aufgrund von

technischen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen (nachfolgend als „dringende Wartungsarbeiten“ bezeichnet) sowie Hard-, Software und Infrastruktur bedingte Ausfälle aufseiten des Auftraggebers.

Weitere Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages, dem Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software über das Internet entgeltlich unter definierten Softwarevoraussetzungen am Client zur Verfügung.

Die Softwarevoraussetzungen werden laufend angepasst. Die jeweils aktuellen Voraussetzungen finden Sie in unserem Gemdat Portal unter Services und Informationen oder direkt unter [portal.gemdat.at/Service](https://portal.gemdat.at/Service).

## 2.2 Meine Wahlinfo, Meine Wahlkarte

GEMDAT stellt dem Auftraggeber die Nutzung der Elektronischen Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantragstellung, deren Abwicklung, sowie den Druck & Versand der amtlichen Wahlinformation als Selfmailer bei Wahlen, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, im Folgenden immer als "Wahldurchgang" bezeichnet, zur Verfügung.

GEMDAT behält sich ausdrücklich das Recht vor, vor jedem Wahldurchgang zu entscheiden, ob und in welcher Form Meine Wahlinfo, Meine Wahlkarte in der gegenständlichen Form für diesen Wahldurchgang angeboten wird. Die Entscheidung darüber bedarf ausdrücklich keiner näheren Begründung. Die GEMDAT wird die Entscheidung darüber, ob Meine Wahlinfo, Meine Wahlkarte für diesen Wahldurchgang angeboten wird, dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor dem Stichtag bekannt geben.

### 2.2.1 Bereitstellung und Freigabe der Daten

Vor einem Wahldurchgang wird von GEMDAT auf Grundlage des Wahlkalenders, ein Endtermin für die Bereitstellung der Daten kommuniziert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zu diesem Termin, eine Kontrolle und Freigabe der Daten durchzuführen. Ist der Auftraggeber säumig, hat dieser das unter 13.2 vereinbarte Entgelt pro Wahldurchgang und Wahlberechtigtem zu entrichten.

### 2.2.2 Fullservice Massenproduktion inkl. Zustellung zum Wahlberechtigten

Nachfolgende Leistungen sind inkludiert:

- Elektronischer Wahlkarten- bzw. Stimmkartenantrag gemäß Punkt 2.2.3
- Portogebühren aus dem Inland für die Rücksendung des Wahlkartenantrags
- Produktion (inkl. Papier), Druck und Versand der amtlichen Wahlinformationen in Form eines Selfmailers zum Wahlberechtigten inkl. der dafür anfallenden Inland-Portogebühren

### 2.2.3 Elektronischer Antrag

Elektronische Anträge können über ein von GEMDAT kommuniziertes Wahlkartenantrags-Portal (zB: [www.meinewahlkarte.at](https://www.meinewahlkarte.at)) gestellt werden. Nach den jeweiligen Bestimmungen der für diesen Wahldurchgang geltenden gesetzlichen Grundlagen kann die Identifikation des Antragstellers mit qualifizierter Signatur, mit Passnummer oder Zugangscode hergestellt werden. Soweit die gesetzliche Grundlage dies vorsieht, werden die Antragsdaten automatisch gegenüber Registern geprüft und danach in den Wahlbestand des Auftraggebers übermittelt. Der Auftraggeber wird vor den Wahldurchgängen regelmäßig den Eingang der elektronischen Anträge prüfen und verarbeiten. Als zusätzliches Service wird eine E-Mail Verständigung bei der Antragstellung an den Antragsteller und an die im Wahlbestand hinterlegte E-Mail Adresse des Auftraggebers, sowie nach dem Druck der Wahlkarte eine Verständigung an den Antragsteller über die erfolgreiche Erledigung durchgeführt.

Weitere Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

## 3 Produktbeschreibung

k5|Next\_Wahlpaket ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next\_Wahl dient der gesamten Wahlvorbereitung.
  - Ein zentrales grafisches Dashboard mit Übersicht über alle Informationen.
  - Alle Auswertungen und Berichte sind in Echtzeit verfügbar.
  - Import des Wahlbestands.
  - Import aus dem zentralen Wählerregister.
- k5|Next\_Wahltag unterstützt bei der Stimmenerfassung und Stimmenübermittlung. Kundmachungen und Wahlergebnisse können gedruckt werden. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates wird abgebildet und sowohl Wahlbehörde als auch Gemeindevertretung kann in k5|Next Wahltag geführt werden. Zusätzlich beinhaltet k5|Next\_Wahltag:
  - Parteienverwaltung
  - Kandidatenverwaltung
  - Führung der Wahlbehörde
  - Kundmachung der Wahlbehörde
  - Kundmachung der Wahl
  - Stimmenerfassung
  - Ergebnisberechnung
  - Schnittstelle zur Landeswahlbehörde
- Meine Wahlinfo
  - Vollautomatische Aufbereitung aller Wählerverständigungen
  - Personalisierter Druck und zentraler Versand
- Meine Wahlkarte:
  - Die GEMDAT stellt dem Auftraggeber ein Wahlkartenantrags-Portal zur Verfügung
- k5|Next\_Einwohner:
  - Gesamtdatensicht aktueller und historischer Wohnsitze
  - Auswertungen und Statistiken
  - Schöffenermittlung

#### 4 Nutzungsrechte - Lizenzierung

GEMDAT räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf der vom Auftraggeber lizenzierten Anzahl von Mandanten. Darüber hinausgehende Rechte der Softwarelösung werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt (wie die Vervielfältigung, Bearbeitung udgl).

##### 4.1 Einvernehmliche Auflösung

Der Abschluss dieses Vertrages bewirkt eine einvernehmliche Auflösung folgender Verträge per 31.12.2023:

Vertragsbezeichnung	Vertragsnummer	Datum
Programmwartungsvertrag LMR		
Programmwartungsvertrag Webwahl		

##### 4.2 Nutzungsrecht LMR - Meldewesen

GEMDAT räumt dem Auftraggeber eine Nutzungslizenz für die Software LMR – Meldewesen ein, welche ausschließlich vom Auftraggeber in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern), auf von der GEMDAT dafür gekauften oder definierten Hardware inkl. Betriebssystem und lizenzierten Geräten, zeitlich begrenzt genutzt werden darf.

Das Nutzungsrecht der Software LMR – Meldewesen endet mit der Inbetriebnahme der Software k5|Next\_Einwohner. Das Ende des Nutzungsrechtes wird drei Monate vor Inbetriebnahme der Software k5|Next\_Einwohner im Gemdat Portal bekanntgegeben.

#### 4.3 Nutzungsrecht LMR - Wahlvorbereitung

GEMDAT räumt dem Auftraggeber eine Nutzungslizenz für die Software LMR - Wahlvorbereitung ein, welche ausschließlich vom Auftraggeber in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern), auf von der GEMDAT dafür gekauften oder definierten Hardware inkl. Betriebssystem und lizenzierten Geräten, zeitlich begrenzt genutzt werden darf.

Das Nutzungsrecht der Software LMR - Wahlvorbereitung endet mit der Inbetriebnahme der Software k5|Next\_Wahl. Das Ende des Nutzungsrechtes wird drei Monate vor Inbetriebnahme der Software k5|Next\_Wahl im Gemdat Portal bekanntgegeben.

#### 4.4 Nutzungsrecht Webwahl

GEMDAT räumt dem Auftraggeber eine Nutzungslizenz für die Software Webwahl ein, welche ausschließlich vom Auftraggeber in der lizenzierten Anzahl von Anwendern (Usern), auf von der GEMDAT dafür gekauften oder definierten Hardware inkl. Betriebssystem und lizenzierten Geräten, genutzt werden darf.

Das Nutzungsrecht der Software Webwahl endet mit der Inbetriebnahme der Software k5|Next\_Wahltag. Das Ende des Nutzungsrechtes wird drei Monate vor Inbetriebnahme der Software k5|Next\_Wahltag im Gemdat Portal bekanntgegeben.

### 5 Umfang und Pflichten

#### 5.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Softwareablaufs laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Auftraggeber rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der zu verwendenden sonstigen Software oder Hardware zu informieren.

#### 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- einen ausreichend schnellen und stabilen Internetanschluss zu verfügen sowie die definierten Systemvoraussetzungen ([portal.gemdat.at/Service](http://portal.gemdat.at/Service)) zu erfüllen,
- die von ihm bzw. den Nutzern verwendeten Benutzerkonten sowie deren Identifikations- und Authentifikationsmerkmale geheim zu halten, vor unberechtigten Dritten zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung der Identifikations- und Authentifikationsmerkmale, sofern ihm die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung zuzurechnen ist. Zudem hat der Auftraggeber bei Kenntnis einer missbräuchlichen oder unberechtigten Nutzung den Anbieter umgehend zu informieren,
- die vertragsgegenständlichen Software Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht von den Vertragsparteien ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde,
- dass Störungen über die für den Support ([portal.gemdat.at/Support](http://portal.gemdat.at/Support)) genannten Kanäle zur Kontaktaufnahme eingehalten werden und die zur Störungsbehebung notwendigen Informationen übermittelt werden,
- die Störungsbehebungen im Wege der Fernwartung zu ermöglichen,
- bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte oder Daten, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzen zu übertragen. Im Fall eines Verstoßes ist der Auftraggeber für die von ihm übertragenen Inhalte oder Daten selbst verantwortlich und hat den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen. Bei Inkenntnissetzung der GEMDAT über rechtswidrige Tätigkeit des Auftraggebers hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte, bleibt das Recht der GEMDAT auf Sperrung oder Löschung gem. § 16 ECG zwecks Ausschluss der Verantwortlichkeit unbenommen.

### 5.3 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Software-Modulen oder Softwareänderungen, die eine wesentliche Veränderung der Softwarelogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- Neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrag gegebene Software-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Softwareprogrammen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Softwareschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

## 6 Datensicherung

Die GEMDAT führt regelmäßig und automatisiert eine Datensicherung durch. Die Datensicherung der Datenbank erfolgt georedundant und die des Datenspeichers (zB für Dokumente) lokal redundant.

## 7 Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz ist für GEMDAT ein wichtiges und zentrales Anliegen. Die GEMDAT agiert für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte als Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber. Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO. Zur Optimierung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte ist der Anbieter berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten, Inhalte oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Zugang über das Internet zur vertragsgegenständlichen Softwareprodukte erfolgt über eine gesicherte Internetverbindung (SSL-Verschlüsselung).

## 8 Support

Ein Supportfall bzw. eine Störung liegt vor, wenn die laut Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen nicht erfüllt werden. Supportanfragen sind schriftlich per Ticket im Gemdat Portal ([portal.gemdat.at/Support](https://portal.gemdat.at/Support)) einzubringen. GEMDAT ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Supportzeiten der GEMDAT Auskunft zu geben. Die Supportzeiten sind im Gemdat Portal (etwa unter der Ticketerfassung) sichtbar. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Reaktionszeit weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie etwa die Nichterfüllung der Hard- und Softwarevoraussetzungen, Störungen der Internetverbindung oder welche auf einer unsachgemäßen Bedienung beruhen, werden nach dem aktuell gültigen Stundensatz der GEMDAT verrechnet.

## 9 Funktionsänderungen

Die vertragsgegenständliche Software wird ständig weiterentwickelt. GEMDAT behält sich das Recht vor, die vertragsgegenständliche Software in neue Versionen zu überführen und diese ohne vorherige Zustimmung oder Ankündigung zu implementieren.

Die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte der GEMDAT unterliegt ständigen technischen Fortschritten und Weiterentwicklungen. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung

halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

GEMDAT informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Softwareproduktportfolios über den GEMDAT Newsletter und über ihre Homepage. Wird die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte von GEMDAT

a) durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder

b) nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss GEMDAT diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).

c) Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte zum nächstmöglichen Zeitpunkt iSd Punkt (Dauer des Vertrages). GEMDAT informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über die Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

## 10 Gewährleistung

Die GEMDAT gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte die in der Produktbeschreibung angeführten Funktionen enthält und den hier vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht – nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die GEMDAT nicht zuzurechnen sind. Es gelten die Regelungen im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

## 11 Dauer des Vertrages

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt und beginnt mit der Unterschrift der Vertragsparteien zu laufen. Eine Kündigung wird frühestens nach 36 Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigung des k5|Next\_Basis-Vertrages bewirkt die automatische und zeitgleiche Kündigung dieses Vertrages. Die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist dieses Vertrages werden durch die Kündigung des k5|Next\_Basis-Vertrages nicht berührt.

Verrechnungsbeginn: 01.01.2024

Der Auftraggeber hat zum Ende des Vertrags die Möglichkeit, seine Daten und Inhalte zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

## 12 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über die jeweils andere Partei geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren.

Diese Verpflichtung bleibt nach Kündigung dieses Vertrages für 3 Jahre aufrecht.

## 13 Preise und Zahlungsbedingungen

13.1 k5|Next\_Wahl, k5|Next\_Wahlag, k5|Next\_Einwohner

Das Entgelt für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwarelösung sowie etwaiger weitere optionaler Leistungen richtet sich nach dem vom Auftraggeber im Angebot gewählten und GEMDAT in der Angebotsbestätigung bestätigten Produkt. Dies besteht aus k5|Next\_Wahl, k5|Next\_Wahltag, k5|Next\_Einwohner inklusive der lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Die Verrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus. Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen. Alle unter Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren angeführten Beträge sind exkl. MwSt.

### 13.2 Meine Wahlinfo, Meine Wahlkarte

Das Entgelt pro Wahldurchgang und Wahlberechtigtem beträgt € 0,9223/exkl. MwSt. Das vereinbarte Entgelt versteht sich in Euro exkl. MwSt. und ist an den Verbraucherpreisindex 2020 mit Basis Jänner 2023 gebunden. Das jeweils zur Verrechnung gelangende Entgelt ermittelt sich auf Basis der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Indexzahl vor dem jeweiligen Wahldurchgang. Darüber hinaus kann sich dieses Entgelt, bedingt durch etwaige Erhöhungen der Inlandsportogebühren oder durch Ansteigen von Rohstoffpreisen, ändern. Nicht inkludiert sind Portogebühren für den Versand vom oder ins Ausland, diese werden laut den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der Österreichischen Post gesondert in Rechnung gestellt.

### 13.3 Elektronische Rechnungslegung, Einziehungsauftrag

Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung und -zustellung sowie mit der Einhebung der anfallenden Nutzungsgebühren mittels Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einverstanden.

## 14 Übertragung von Rechten und Pflichten

Jedwede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEMDAT zulässig. GEMDAT ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

## 15 Schlussbestimmungen

- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

## 16 Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich:

Modul	Menge	Preis in €
k5 Next_Wahl 2.000-2.499 Einwohner	1	164,51 €
SUMME		164,51 €

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt!

Der Auftraggeber:

Riedau,

-----  
Siegel

Die GEMDAT:

Linz,  
  
-----



## Zusatzblatt Wahlpaket

ergänzend zum Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag Wahlpaket wird wie folgt definiert:

### 1 Art und Zweck der Datenverarbeitung

k5|Next\_Wahlpaket ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next\_Wahl hat als Zweck der Datenverarbeitung die gesamte Wahlvorbereitung mittels eines zentralen Dashboards mit Übersicht über alle Informationen. Zusätzlich beinhaltet k5|Next\_Wahl:
  - Auswertungen und Berichte in Echtzeit
  - Import des Wahlbestands.
  - Import aus dem zentralen Wählerregister
- k5|Next\_Wahltag hat als Zweck der Datenverarbeitung die Unterstützung bei der Stimmenerfassung und Stimmenübermittlung, Druck von Kundmachungen und Wahlergebnisse, Abbildung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, Führung Wahlbehörde und Gemeindevertretung. Zusätzlich beinhaltet k5|Next\_Wahltag:
  - Parteienverwaltung
  - Kandidatenverwaltung
  - Führung der Wahlbehörde
  - Kundmachung der Wahlbehörde
  - Kundmachung der Wahl
  - Stimmenerfassung
  - Ergebnisberechnung
  - Schnittstelle zur Landeswahlbehörde
- Meine Wahlinfo hat als Zweck der Datenverarbeitung die vollautomatische Aufbereitung aller Wählerverständigungen, personalisierter Druck und zentraler Versand.
- Meine Wahlkarte hat als Zweck der Datenverarbeitung die Zurverfügungstellung eines Wahlkartenantrags-Portal durch die GEMDAT.
- k5|Next\_Einwohner hat als Zweck der Datenverarbeitung die Gesamtdatensicht aktueller und historischer Wohnsitze, dazugehöriger Auswertungen und Statistiken sowie die Schöffenermittlung.

### 2 Betroffene Personen / Datenarten

Betroffene Personen:	Fortlfd. Nr.:	Datenarten:
Personen aus dem Wählerverzeichnis		Personenbezogene Daten:
	1	BpK-ZP
	2	Titel
	3	Akademische Grade
	4	Vorname
	5	Nachname
	6	Geburtsdatum

	7	Geburtsjahr
	8	Nationalität
	9	Hauptwohnsitzadresse
	10	Zustelladresse (Inland/Ausland)
	11	Wählerverzeichnisnummer
	12	Adresscode
	13	Wahlsprenkel
	14	QR Code ZeWaeR
Wahlkandidaten		<u>Personenbezogene Daten:</u>
	15	Titel
	16	Akademische Grade
	17	Vorname
	18	Nachname
	19	Geburtsdatum
	20	Geschlecht
	21	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)
	22	Früherer Hauptwohnsitz
	23	Sonstige Informationen zur Personenidentifizierung
	24	Beruf
	25	Staatsbürgerschaft
		<u>Besondere Datenarten:</u>
	26	Politische Meinung
Gemeinderat:		<u>Personenbezogene Daten:</u>
	27	Titel
	28	Akademische Grade
	29	Vorname
	30	Nachname
	31	Geburtsdatum
	32	Geschlecht
	33	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)
	34	Früherer Hauptwohnsitz
	35	Sonstige Informationen zur Personenidentifizierung
	36	Beruf
	37	Staatsbürgerschaft
	38	Bankverbindung
		<u>Besondere Datenarten:</u>
	39	Politische Meinung

### 3 Subauftragsverarbeiter

alle Aufgaben werden ohne Subauftragsverarbeiter erfüllt

Teilbereiche werden durch Subauftragsverarbeiter erfüllt wie folgt:

Lfd. Nr:	Subauftragsverarbeiter
1	MICROSOFT Ireland Operations Limited
2	Druckerei

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit GEMDAT (AGB GEMDAT) V1.1 vom 01.06.2019

## 1 Auftragserteilung

1.1 Die Durchführung von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die von einem Vertragspartner, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, an die GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, übertragen wird, erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages (Vertrag). Dieser wird zum Zeichen der gegenseitigen Willensübereinstimmung hinsichtlich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine von beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet. Diese Willensübereinkunft kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form (z.B. Auftragsbestätigung) erfolgen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

1.2 Gegenstände eines Auftrages können u.a. sein:

- a) Arbeiten im Zuge der Softwareerstellung bzw. des Softwareeinsatzes
- b) Verkauf von Software, Hardware sowie Leistungen gemäß Leistungsverzeichnissen
- c) Arbeiten im Zuge der Auftragsdurchführung im Rechenzentrum der GEMDAT wie z.B.
  - Online-Betrieb
  - Online-Betreuung
  - Batch-Betrieb
  - Datenbankverwaltung
  - Betreuung WAN (Wide Area Network)
  - Betreuung LAN (Lokal Area Network)
- d) Sonstige Dienstleistungen

1.3 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die GEMDAT erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen der GEMDAT innerhalb der normalen Arbeitszeit der GEMDAT. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt der GEMDAT, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

## 2 Daten und Unterlagen des Auftraggebers

2.1 Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Die GEMDAT ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten der GEMDAT, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

2.2 Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der GEMDAT kostenlos zur Verfügung zu stellen und die GEMDAT zu unterstützen.

2.3 Die Einrichtung einer funktionsfähigen- und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Produkte von GEMDAT ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung sowie einer ausreichenden Anbindung an das Internet liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Kosten für seinen Internetzugang.

2.4 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Daten-verarbeitungsergebnisse), soweit diese Verpflichtung nicht im Rahmen einer anders lautenden Vereinbarung auf GEMDAT übergegangen ist.

### 3 Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in EURO und exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevanten Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die GEMDAT berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. 3 nicht. Sonstige Preisänderungen sind so fristgerecht bekanntzugeben, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

### 4 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Mahnspesen

4.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Forderungen der GEMDAT Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen.

4.2 Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

4.3 Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der GEMDAT als geleistet.

4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GEMDAT berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder – soweit es sich nicht um ein Kreditgeschäft mit Verbrauchern handelt – Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Ist der Auftraggeber für die Verzögerung nicht verantwortlich, beträgt der Verzugszinssatz 4 % pro Jahr.

4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der GEMDAT entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit, sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

4.6 Sofern die GEMDAT das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für Evidenzhaltung des Schuldenverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

### 5 Durchführung der Arbeiten

5.1 Die GEMDAT verarbeitet Material und Informationen des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines Unternehmers.

5.2 Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist der GEMDAT um den Zeitraum des Lieferverzuges.

5.3 Wenn im Programmnutzungs- oder Wartungsvertrag die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung etc.) nicht vorgesehen ist, so gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den Auftraggeber die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht.

5.4 Ändert der Auftraggeber nachträglich die Eingabedaten, den Arbeitsverlauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so werden die jeweils gültigen Stundensätze der GEMDAT für allfällig notwendige Mehrleistungen berechnet. Sollte sich bei der Erbringung einer Leistung herausstellen, dass die Durchführung des Vertrags tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist die GEMDAT verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Die GEMDAT ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der GEMDAT aufgelaufenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

5.5 Der GEMDAT überlassenes Material sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben.

### 6 Liefertermin

6.1 Die GEMDAT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

6.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der GEMDAT angegebenen Termine alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere in einer kompatiblen Form zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

6.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der GEMDAT

nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von GEMDAT führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist GEMDAT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## 7 Transport

7.1 Unsere Verkaufspreise beinhalten Kosten für Zustellung. Ausgenommen sind Direktlieferungen von Dritten, hier werden die Transportkosten gesondert ausgewiesen - sofern nicht Direktlieferungen von Dritten erfolgen, jedoch keine Kosten für Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert.

7.2 Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mitarbeiterstundensatz als vereinbart gilt.

7.3 Im Falle von Rechenzentrumsdienstleistungen erfolgt der körperliche Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaiger Arbeitsergebnisse, sofern der Transport von der GEMDAT zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen der Post gelten folglich als von vornherein vom Auftraggeber akzeptiert.

## 8 Aufbewahrungspflicht

8.1 Die GEMDAT ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren, bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage.

8.2 Der Auftraggeber kann innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung schriftlich die Rücksendung der Daten in einem von der GEMDAT gewählten Format einfordern.

8.3 Für spezielle, vom Auftraggeber geforderte Formate und Datenträger wird der dadurch entstehende Mehraufwand, einschließlich der Kosten für die Datenträger, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8.4 Eine längere Aufbewahrung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt dem Auftraggeber. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen ist die GEMDAT berechtigt, die überlassenen Daten zu löschen.

## 9 Gewährleistung, Haftung

9.1 Die GEMDAT leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der erbrachten Leistungen nach bestem Willen und Vermögen.

**9.2 Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb der folgenden Fristen nach Übergabe der Leistungen schriftlich mitzuteilen:**

- a) Für den Verkauf und die Lieferung von Hard- und Software sowie für Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistungen schriftlich dokumentiert erfolgen.
- b) Bei Dialogarbeiten unverzüglich.
- c) Bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung.
- d) Bei Arbeiten die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen.

Pkt. 9 Abs. 2 gilt bei Verbrauchergeschäften nicht.

9.3 Die GEMDAT ist zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und sie diese nachweislich zu vertreten hat. Die Nachbesserung erfolgt kostenlos im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Sofern Entgelt für die Nachbesserung zu entrichten ist, wird GEMDAT dies dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten mitteilen.

9.4 Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Leistungen der GEMDAT eingegriffen hat.

9.5 Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muss der Auftraggeber der GEMDAT Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht von der GEMDAT zu vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen. Bei fehlerhafter Dateneingabe hat die GEMDAT das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine Neudurchführung der Arbeit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne Weiteres durchführen lässt.

9.6 Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch den Provider (Internetdienstanbieter) entstehen übernimmt die GEMDAT keine Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung. Soweit Mängel, welche die GEMDAT zu vertreten hat, von der GEMDAT nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Entgeltminderung oder Wandlung des Vertrages. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die GEMDAT ist in jedem Fall ausgeschlossen, sofern nicht Hauptpflichten verletzt werden. Die GEMDAT haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern. Weiters geht die GEMDAT bei der Installation von Software davon aus, dass diese rechtlich erworben wurde und die jeweiligen Lizenzen verfügbar sind. Für Lizenzverletzungen haftet ausschließlich der Auftraggeber.

## 10 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

10.1 Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, jedoch frühestens nach 24 Monaten, zum 31.12. aufgekündigt werden.

10.2 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht nach, ist die GEMDAT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

10.3 Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte die GEMDAT den Vertrag wegen Verzug des Auftraggebers (z.B. Datenlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % der restlichen bis zum nächstordentlichen Vertragsabschluss noch fällig werdenden Leistungen und Verarbeitungen. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die in Kraft stehenden Preissätze sowie gemäß Erfahrung oder Offerte bekannten Häufigkeiten.

10.4 Bei Handelsgeschäften hat die GEMDAT die Wahl einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages einzufordern oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

10.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GEMDAT von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

10.6 Kann die GEMDAT die von ihr übernommenen Arbeiten nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. im vereinbarten Leistungsumfang trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durchführen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 11 Datengeheimnis und Adressänderung

11.1 Die GEMDAT verpflichtet sich, von ihren Mitarbeitern vertraglich die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber die GEMDAT schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, von der GEMDAT einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an die GEMDAT mitzuteilen. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass auch die im vereinbarten Vertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der GEMDAT automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

11.2 Die GEMDAT verpflichtet sich, alle ihr bekanntwerdenden Daten nicht an Dritte weiter zu geben und nur für die Ausübung der Geschäftstätigkeiten zu verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GEMDAT Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Schriftstücke auch dann als zugestellt, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## 12 Urheberrecht und Nutzung

12.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen der GEMDAT bzw. deren Lizenzgebern zu.

12.2 Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, eine Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

12.3 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

12.4 Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung einer Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

12.5 Jede Verletzung der Urheberrechte der GEMDAT zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall Genugtuung zu leisten ist. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

12.6 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritte enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität einer Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei der GEMDAT zu beantragen. Es obliegt der GEMDAT diese offenzulegen. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

## 13 Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtungen vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen.

## 14 Datenschutz

14.1 Die GEMDAT verpflichtet sich, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – insbesondere bezüglich Sicherheit der Verarbeitung – die Datenverarbeitung im Einklang gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt, die durchführenden Mitarbeiter einer Verschwiegenheit unterliegen und der Schutz der Betroffenenrechte gewährleistet wird.

14.2 Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur nach dessen Weisung verarbeitet und transferiert, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Weisung entgegenstehen.

14.3 Im Falle einer datenschutzwidrigen Weisung des Auftraggebers wird dieser von der GEMDAT davon in Kenntnis gesetzt.

14.4 Die GEMDAT führt ein Verzeichnisverzeichnis über die im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

14.5 Im Falle einer Datenschutzverletzung durch die GEMDAT wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt.

14.6 Die GEMDAT hat das Recht, Leistungen bzw. Teile von Leistungen an Sublieferanten zu übertragen, wobei Sublieferanten von der GEMDAT vertraglich dazu verpflichtet werden, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wird eine Leistung erstmalig an einen Sublieferanten vergeben oder der Sublieferant gewechselt, wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt und hat gegen die Vergabe ein Widerspruchsrecht. Fernwartungen werden auf Grund der Datensicherheit nur nach Auftrag und Einverständnis mittels Aktivierung durchgeführt.

## 15 Gerichtsstand

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich das nach dem Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart. Der GEMDAT ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen Gericht zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

## **16 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

## **17 Schlussbestimmungen**

Der bestätigte Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen enthalten sämtliche Vereinbarungen – Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die GEMDAT.



Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag k5 Next Wahlpaket zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

## TOP 6. Programmnutzungsvertrag k5 Next Basis (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



41416  
Marktgemeinde  
Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

21. August 2023

### Vertragsabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen eingesetzten Softwareprodukte ist der Abschluss eines Vertrages vorgesehen.

Wir dürfen Ihnen daher in der Beilage zwei Vertragsexemplare übersenden und ersuchen Sie, ein Exemplar des Vertrages nach Unterfertigung an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

GEMDAT OÖ GmbH & Co KG

Anlage:  
Zusatzblatt  
Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEMDAT OÖ



# PROGRAMMNUTZUNGSVERTRAG

k5|Next\_Basis

Vertragsnummer: 4141608260

abgeschlossen zwischen der GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **Marktgemeinde Riedau**, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

Gemeinsam nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet.

## 1 Präambel

GEMDAT stellt die vertragsgegenständliche Software **k5|Next\_Basis**, als webbasierte Lösung, dem Auftraggeber zur Verfügung.

## 2 Gegenstand des Vertrages

GEMDAT stellt dem Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages die technische Möglichkeit zur Verfügung, die vertragsgegenständliche Software, die in einem von der GEMDAT ausgewählten Rechenzentrum gehostet wird, über das Internet während der Laufzeit und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Die Software wird als Software as a Service („SaaS“) angeboten.

Als Übergabepunkt für die vertragsgegenständliche Software ist der Internetanbindung des von GEMDAT genutzten Rechenzentrums definiert. Die Internetanbindung des Auftraggebers, deren Aufrechterhaltung, die ausreichende Geschwindigkeit derselben sowie zu erfüllende Hard- und Softwarevoraussetzungen (dies betrifft insbesondere Webbrowser, die sich innerhalb des Support Lifecycle des jeweiligen Herstellers befinden müssen, sowie die zu deren Betrieb notwendige Hardwareausstattung) aufseiten des Auftraggebers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Grundsätzlich ist die vertragsgegenständliche Software 24 Stunden, 7 Tage die Woche verfügbar. Die zugesagte Verfügbarkeit beträgt durchschnittlich von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr 98 Prozent. Davon ausgenommen sind geplante Wartungsarbeiten außerhalb der zugesagten Zeiten (nachfolgend als „notwendige Wartungsarbeiten“ bezeichnet), Wartungsarbeiten innerhalb der zugesagten Zeiten aufgrund von technischen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen (nachfolgend als „dringende Wartungsarbeiten“ bezeichnet) sowie Hard-, Software und Infrastruktur bedingte Ausfälle aufseiten des Auftraggebers.

Weitere Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages, dem Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software über das Internet entgeltlich unter definierten Softwarevoraussetzungen am Client zur Verfügung.

Die Softwarevoraussetzungen werden laufend angepasst. Die jeweils aktuellen Voraussetzungen finden Sie in unserem Gemdat Portal unter Services und Informationen oder direkt unter [portal.gemdat.at/Service](https://portal.gemdat.at/Service).

Versionsnummer: 1.0

2

### 3 Produktbeschreibung

k5|Next\_Basis beinhaltet folgende Module und ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next\_Admin: beinhaltet die Oberfläche für die Kundenadministratoren, die Mandantenverwaltung, das Benutzer- und Rechtemanagement.
- k5|Next\_Identity: ermöglicht einen Benutzer für alle k5|Next-Anwendungen und dient der Passwortänderung sowie der Verwaltung der Multifaktorauthentifizierung.
- k5|Next\_Person: dient als Bindeglied zu den Registern und anderen Services, der zentralen Speicherung und Bearbeitung (keine Neuanlage) der Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail und Telefon) – diese Daten werden mit den anderen Fachbereichen (Finanzmanagement, Verfahren) abgeglichen, Bereitstellung von Zustimmungserklärungen.
- k5|Next\_Kontakt: dient als zentrale Oberfläche zur Anlage und Pflege aller Personen und deren Kontaktdaten (Adressen, E-Mailadresse, Telefon) aus der k5|Next\_Person, die in den Fachanwendungen der Gemeinde in Verwendung sind.

### 4 Nutzungsrechte - Lizenzierung

GEMDAT räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht für die vertragsgegenständliche Software ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf der vom Auftraggeber lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Darüber hinausgehende Rechte der Softwarelösung werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt (wie die Vervielfältigung, Bearbeitung udgl).

### 5 Umfang und Pflichten

#### 5.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Softwareablaufs laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Auftraggeber rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der zu verwendenden sonstigen Software oder Hardware zu informieren.

#### 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- einen ausreichend schnellen und stabilen Internetanschluss zu verfügen sowie die definierten Systemvoraussetzungen ([portal.gemdat.at/Service](https://portal.gemdat.at/Service)) zu erfüllen,
- die von ihm bzw. den Nutzern verwendeten Benutzerkonten sowie deren Identifikations- und Authentifikationsmerkmale geheim zu halten, vor unberechtigten Dritten zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung der Identifikations- und Authentifikationsmerkmale, sofern ihm die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung zuzurechnen ist. Zudem hat der Auftraggeber bei Kenntnis einer missbräuchlichen oder unberechtigten Nutzung den Anbieter umgehend zu informieren,
- die vertragsgegenständlichen Software Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht von den Vertragsparteien ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde,
- dass Störungen über die für den Support ([portal.gemdat.at/Support](https://portal.gemdat.at/Support)) genannten Kanäle zur Kontaktaufnahme eingehalten werden und die zur Störungsbehebung notwendigen Informationen übermittelt werden,
- die Störungsbehebungen im Wege der Fernwartung zu ermöglichen,
- bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte oder Daten, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzen zu übertragen. Im Fall eines Verstoßes ist der Auftraggeber für die von ihm übertragenen Inhalte oder Daten selbst verantwortlich und hat den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten,

einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen. Bei Inkennrnissetzung der GEMDAT über rechtswidrige Tätigkeit des Auftraggebers hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Software, bleibt das Recht der GEMDAT auf Sperrung oder Löschung gem. § 16 ECG zwecks Ausschluss der Verantwortlichkeit unbenommen.

#### 5.4 Der Auftraggeber benötigt

- für jeden User, welcher Registerabgleiche durchführt, einen Kommunalnet-User (Stammportal-User).

#### 5.4 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Software-Modulen oder Softwareänderungen, die eine wesentliche Veränderung der Softwarelogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- Neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrag gegebene Software-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Softwareprogrammen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Softwareschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

### 6 Datensicherung

Die GEMDAT führt regelmäßig und automatisiert eine Datensicherung durch. Die Datensicherung der Datenbank erfolgt georedundant und die des Datenspeichers (zB für Dokumente) lokal redundant.

### 7 Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz ist für GEMDAT ein wichtiges und zentrales Anliegen. Die GEMDAT agiert für die vertragsgegenständliche Software als Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber. Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO. Zur Optimierung der vertragsgegenständlichen Software ist der Anbieter berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten, Inhalte oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Zugang über das Internet zur vertragsgegenständlichen Software erfolgt über eine gesicherte Internetverbindung (SSL-Verschlüsselung).

### 8 Support

Ein Supportfall bzw. eine Störung liegt vor, wenn die laut Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen nicht erfüllt werden. Supportanfragen sind schriftlich per Ticket im Gemdat Portal ([portal.gemdat.at/Support](https://portal.gemdat.at/Support)) einzubringen. GEMDAT ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Supportzeiten der GEMDAT Auskunft zu geben. Die Supportzeiten sind im GEMDAT Portal (etwa unter der Ticketerfassung) sichtbar. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Reaktionszeit weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie etwa die Nichterfüllung der Hard- und Softwarevoraussetzungen, Störungen der Internetverbindung oder welche auf einer unsachgemäßen Bedienung beruhen, werden nach dem aktuell gültigen Stundensatz der GEMDAT verrechnet.

## 9 Funktionsänderungen

Die vertragsgegenständliche Software wird ständig weiterentwickelt. GEMDAT behält sich das Recht vor, die vertragsgegenständliche Software in neue Versionen zu überführen und diese ohne vorherige Zustimmung oder Ankündigung zu implementieren.

Die vertragsgegenständliche Software der GEMDAT unterliegt ständigen technischen Fortschritten und Weiterentwicklungen. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der vertragsgegenständlichen Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die vertragsgegenständliche Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

GEMDAT informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Softwareproduktportfolios über den GEMDAT Newsletter und über ihre Homepage. Wird die vertragsgegenständliche Software von GEMDAT

a) durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder

b) nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss GEMDAT diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).

c) Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der vertragsgegenständlichen Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt iSd Punkt (Dauer des Vertrages). GEMDAT informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über die Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

## 10 Gewährleistung

Die GEMDAT gewährleistet, dass die vertragsgegenständliche Software die in der Produktbeschreibung angeführten Funktionen enthält und den hier vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht – nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die GEMDAT nicht zuzurechnen sind. Es gelten die Regelungen im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

## 11 Dauer des Vertrages

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt und beginnt mit der Unterschrift der Vertragsparteien zu laufen. Eine Kündigung wird frühestens nach 36 Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigung dieses Vertrages bewirkt die automatische und zeitgleiche Kündigung aller darauf aufbauenden Verträge. Die aufbauenden Verträge beinhalten eine Bestimmung, welche diese Abhängigkeit aufzeigt. Die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist der aufbauenden Verträge werden durch die Kündigung dieses Vertrages nicht berührt.

Verrechnungsbeginn: **01.01.2024**

Der Auftraggeber hat zum Ende des Vertrags die Möglichkeit, seine Daten und Inhalte zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

## 12 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über die jeweils andere Partei geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren.

Versionsnummer: 1.0

5

Diese Verpflichtung bleibt nach Kündigung dieses Vertrages für 3 Jahre aufrecht.

### **13 Preise und Zahlungsbedingungen**

Das Entgelt für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwarelösung sowie etwaiger weitere optionaler Leistungen richtet sich nach dem vom Auftraggeber im Angebot gewählten und GEMDAT in der Angebotsbestätigung bestätigten Produkt. Dies besteht aus k5|Next\_Basis, inklusive der lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Die Verrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus. Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen. Alle unter Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren angeführten Beträge sind exkl. MwSt.

Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung und -zustellung sowie mit der Einhebung der anfallenden Nutzungsgebühren mittels Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einverstanden.

### **14 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Jedwede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEMDAT zulässig. GEMDAT ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

### **15 Schlussbestimmungen**

- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

## 16 Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich:

Modul	Menge	Preis in €
k5 Next_Basis 2.000-2.499 Einwohner	1	37,50 €
<b>SUMME</b>		<b>37,50 €</b>

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt!

Der Auftraggeber:

Riedau,

-----  
Siegel

Die GEMDAT:

Linz,

-----



## Zusatzblatt k5|Next\_Basis

ergänzend zum Programmnutzungsvertrag k5|Next\_Basis wird wie folgt definiert:

### 1 Art und Zweck der Datenverarbeitung

k5|Next\_Basis ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next\_Basis - .Admin  
Zweck der Datenverarbeitung ist das Verwalten von Mandanten, Rollen und Rechten. Dies beinhaltet:
  - die Oberfläche für die Dienstleister (k5|Partner) und Kundenadministratoren
  - Mandantenverwaltung (Gemeindedaten)
  - Benutzer und Rechtemanagement
  - Freischaltung weiterer Module/Apps
- k5|Next\_Basis - .Identity  
Zweck der Datenverarbeitung ist die zentrale, modulübergreifende Benutzerverwaltung. Dies bedeutet, nur ein Benutzer für alle k5|Next-Anwendungen. Zusätzlich kann in diesem Bereich das Passwort geändert und die Multi-Faktor-Authentifikation verwaltet werden.
- k5|Next\_Basis - .Person  
Zweck der Datenverarbeitung ist die Verbindung der einzelnen Fachbereiche miteinander und die Anbindung zu den Registern und anderen Services. Die zentral gespeicherten Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail und Telefon) werden mit den anderen Fachbereichen (Finanzmanagement, Verfahren) abgeglichen. Über die Bearbeitungsoberfläche können die Kontaktdaten aktuell gehalten werden (neue Personen können nicht angelegt werden). Zusätzlich werden Einwilligungserklärungen (Allgemeine Kommunikation, E-Rechnung, Veranstaltungsinformation) bereitgestellt. Diese können sowohl vom Dienstleister als auch vom Kunden individuell angepasst werden.
- k5|Next\_Basis - .Sync  
Zweck der Datenverarbeitung ist der Transport der Daten zwischen den bestehenden k5-Anwendungen (Finanzmanagement, Verfahren, DMS) und der k5|Next-Plattform.
- k5|Next\_Kontakt  
Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfassung und Auswertung zusätzlicher neuer Kontakte. Diese können mit Tags versehen und in Gruppen verwaltet werden.

### 2 Betroffene Personen / Datenarten

Betroffene Personen:	Fortf. Nr.:	Datenarten:
Sachbearbeiter und Benutzer		Personenbezogene Daten:
	1	Titel
	2	Benutzerkennung (Benutzername, Benutzerkennwort)
	3	Vorname
	4	Nachname
	5	E-Mail
	6	Sonstige Informationen zur Personenidentifizierung insb Personen- und Benutzerkennzeichen
	7	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung

Versionsnummer: 1.0

8

		erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
<b>Bürger:</b>		<b>Personenbezogene Daten:</b>
	8	Titel
	9	Akademische Grade
	10	Vorname
	11	Nachname
	12	Adresse, Anschrift
	13	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	14	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
	15	Geschlecht
	16	Geburtsdatum
<b>Ansprechpartner:</b>		<b>Personenbezogene Daten:</b>
	17	Akademische Grade
	18	Vorname
	19	Nachname
	20	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	21	Anrede
<b>Unternehmen</b>		
	22	Name
	23	Adresse
	24	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	25	UID-Nummer
	26	KUR
	27	Firmenbuchnummer

### 3 Subauftragsverarbeiter

- alle Aufgaben werden ohne Subauftragsverarbeiter erfüllt  
 Teilbereiche werden durch Subauftragsverarbeiter erfüllt wie folgt:

Lfd. Nr.	Subauftragsverarbeiter
1	MICROSOFT Ireland Operations Limited

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit GEMDAT (AGB GEMDAT) V1.1 vom 01.06.2019

## 1 Auftragserteilung

**1.1** Die Durchführung von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die von einem Vertragspartner, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, an die GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, übertragen wird, erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages (Vertrag). Dieser wird zum Zeichen der gegenseitigen Willensübereinstimmung hinsichtlich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine von beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet. Diese Willensübereinkunft kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form (z.B. Auftragsbestätigung) erfolgen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

**1.2** Gegenstände eines Auftrages können u.a. sein:

- a) Arbeiten im Zuge der Softwareerstellung bzw. des Softwareeinsatzes
- b) Verkauf von Software, Hardware sowie Leistungen gemäß Leistungsverzeichnissen
- c) Arbeiten im Zuge der Auftragsdurchführung im Rechenzentrum der GEMDAT wie z.B.
  - Online-Betrieb
  - Online-Betreuung
  - Batch-Betrieb
  - Datenbankverwaltung
  - Betreuung WAN (Wide Area Network)
  - Betreuung LAN (Lokal Area Network)
- d) Sonstige Dienstleistungen

**1.3** Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die GEMDAT erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen der GEMDAT innerhalb der normalen Arbeitszeit der GEMDAT. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt der GEMDAT, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

## 2 Daten und Unterlagen des Auftraggebers

**2.1** Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Die GEMDAT ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten der GEMDAT, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

**2.2** Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der GEMDAT kostenlos zur Verfügung zu stellen und die GEMDAT zu unterstützen.

**2.3** Die Einrichtung einer funktionsfähigen- und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Produkte von GEMDAT ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung sowie einer ausreichenden Anbindung an das Internet liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Kosten für seinen Internetzugang.

**2.4** Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Daten-verarbeitungsergebnisse), soweit diese Verpflichtung nicht im Rahmen einer anders lautenden Vereinbarung auf GEMDAT übergegangen ist.

## 3 Preis

Versionsnummer: 1.0

10

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in EURO und exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevanten Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die GEMDAT berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. 3 nicht. Sonstige Preisänderungen sind so fristgerecht bekanntzugeben, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

#### **4 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Mahnspesen**

**4.1** Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Forderungen der GEMDAT Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen.

**4.2** Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

**4.3** Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der GEMDAT als geleistet.

**4.4** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GEMDAT berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder – soweit es sich nicht um ein Kreditgeschäft mit Verbrauchern handelt – Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Ist der Auftraggeber für die Verzögerung nicht verantwortlich, beträgt der Verzugszinssatz 4 % pro Jahr.

**4.5** Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der GEMDAT entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit, sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

**4.6** Sofern die GEMDAT das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für Evidenzhaltung des Schuldenverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

#### **5 Durchführung der Arbeiten**

**5.1** Die GEMDAT verarbeitet Material und Informationen des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines Unternehmers.

**5.2** Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist der GEMDAT um den Zeitraum des Lieferverzuges.

**5.3** Wenn im Programmnutzungs- oder Wartungsvertrag die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung etc.) nicht vorgesehen ist, so gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den Auftraggeber die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht.

**5.4** Ändert der Auftraggeber nachträglich die Eingabedaten, den Arbeitsverlauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so werden die jeweils gültigen Stundensätze der GEMDAT für allfällig notwendige Mehrleistungen berechnet. Sollte sich bei der Erbringung einer Leistung herausstellen, dass die Durchführung des Vertrags tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist die GEMDAT verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Die GEMDAT ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der GEMDAT aufgelaufenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

**5.5** Der GEMDAT überlassenes Material sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben.

#### **6 Liefertermin**

**6.1** Die GEMDAT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

**6.2** Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der GEMDAT angegebenen Termine alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere in einer kompatiblen Form zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

**6.3** Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der GEMDAT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von GEMDAT führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist GEMDAT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## 7 Transport

7.1 Unsere Verkaufspreise beinhalten Kosten für Zustellung. Ausgenommen sind Direktlieferungen von Dritten, hier werden die Transportkosten gesondert ausgewiesen - sofern nicht Direktlieferungen von Dritten erfolgen, jedoch keine Kosten für Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert.

7.2 Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mitarbeiterstundensatz als vereinbart gilt.

7.3 Im Falle von Rechenzentrumsdienstleistungen erfolgt der körperliche Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaiger Arbeitsergebnisse, sofern der Transport von der GEMDAT zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen der Post gelten folglich als von vornherein vom Auftraggeber akzeptiert.

## 8 Aufbewahrungspflicht

8.1 Die GEMDAT ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren, bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage.

8.2 Der Auftraggeber kann innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung schriftlich die Rücksendung der Daten in einem von der GEMDAT gewählten Format einfordern.

8.3 Für spezielle, vom Auftraggeber geforderte Formate und Datenträger wird der dadurch entstehende Mehraufwand, einschließlich der Kosten für die Datenträger, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8.4 Eine längere Aufbewahrung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt dem Auftraggeber. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen ist die GEMDAT berechtigt, die überlassenen Daten zu löschen.

## 9 Gewährleistung, Haftung

9.1 Die GEMDAT leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der erbrachten Leistungen nach bestem Willen und Vermögen.

**9.2 Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb der folgenden Fristen nach Übergabe der Leistungen schriftlich mitzuteilen:**

- a) Für den Verkauf und die Lieferung von Hard- und Software sowie für Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistungen schriftlich dokumentiert erfolgen.
- b) Bei Dialogarbeiten unverzüglich.
- c) Bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung.
- d) Bei Arbeiten die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen.

Pkt. 9 Abs. 2 gilt bei Verbrauchergeschäften nicht.

9.3 Die GEMDAT ist zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und sie diese nachweislich zu vertreten hat. Die Nachbesserung erfolgt kostenlos im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Sofern Entgelt für die Nachbesserung zu entrichten ist, wird GEMDAT dies dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten mitteilen.

9.4 Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Leistungen der GEMDAT eingegriffen hat.

9.5 Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muss der Auftraggeber der GEMDAT Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht von der GEMDAT zu vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen. Bei fehlerhafter

Dateneingabe hat die GEMDAT das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine Neudurchführung der Arbeit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne Weiteres durchführen lässt.

**9.6** Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch den Provider (Internetdiensteanbieter) entstehen übernimmt die GEMDAT keine Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung. Soweit Mängel, welche die GEMDAT zu vertreten hat, von der GEMDAT nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Entgeltminderung oder Wandlung des Vertrages. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die GEMDAT ist in jedem Fall ausgeschlossen, sofern nicht Hauptpflichten verletzt werden. Die GEMDAT haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern. Weiters geht die GEMDAT bei der Installation von Software davon aus, dass diese rechtlich erworben wurde und die jeweiligen Lizenzen verfügbar sind. Für Lizenzverletzungen haftet ausschließlich der Auftraggeber.

## **10 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

**10.1** Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, jedoch frühestens nach 24 Monaten, zum 31.12. aufgekündigt werden.

**10.2** Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht nach, ist die GEMDAT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

**10.3** Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte die GEMDAT den Vertrag wegen Verzug des Auftraggebers (z.B. Datenlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % der restlichen bis zum nächstordentlichen Vertragsabschluss noch fällig werdenden Leistungen und Verarbeitungen. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die in Kraft stehenden Preisansätze sowie gemäß Erfahrung oder Offerte bekannten Häufigkeiten.

**10.4** Bei Handelsgeschäften hat die GEMDAT die Wahl einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages einzufordern oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

**10.5** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GEMDAT von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

**10.6** Kann die GEMDAT die von ihr übernommenen Arbeiten nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. im vereinbarten Leistungsumfang trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durchführen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **11 Datengeheimnis und Adressänderung**

**11.1** Die GEMDAT verpflichtet sich, von ihren Mitarbeitern vertraglich die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber die GEMDAT schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, von der GEMDAT einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an die GEMDAT mitzuteilen. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass auch die im vereinbarten Vertrag mitgehaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der GEMDAT automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

**11.2** Die GEMDAT verpflichtet sich, alle ihr bekanntwerdenden Daten nicht an Dritte weiter zu geben und nur für die Ausübung der Geschäftstätigkeiten zu verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GEMDAT Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Schriftstücke auch dann als zugestellt, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## **12 Urheberrecht und Nutzung**

Versionsnummer: 1.0

13

**12.1** Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen der GEMDAT bzw. deren Lizenzgebern zu.

**12.2** Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, eine Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

**12.3** Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

**12.4** Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung einer Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

**12.5** Jede Verletzung der Urheberrechte der GEMDAT zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall Genugtuung zu leisten ist. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

**12.6** Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritte enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität einer Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei der GEMDAT zu beantragen. Es obliegt der GEMDAT diese offenzulegen. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

### **13 Geringfügige Leistungsänderungen**

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtungen vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen.

### **14 Datenschutz**

**14.1** Die GEMDAT verpflichtet sich, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – insbesondere bezüglich Sicherheit der Verarbeitung – die Datenverarbeitung im Einklang gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt, die durchführenden Mitarbeiter einer Verschwiegenheit unterliegen und der Schutz der Betroffenenrechte gewährleistet wird.

**14.2** Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur nach dessen Weisung verarbeitet und transferiert, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Weisung entgegenstehen.

**14.3** Im Falle einer datenschutzwidrigen Weisung des Auftraggebers wird dieser von der GEMDAT davon in Kenntnis gesetzt.

**14.4** Die GEMDAT führt ein Verarbeitungsverzeichnis über die im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

**14.5** Im Falle einer Datenschutzverletzung durch die GEMDAT wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt.

**14.6** Die GEMDAT hat das Recht, Leistungen bzw. Teile von Leistungen an Sublieferanten zu übertragen, wobei Sublieferanten von der GEMDAT vertraglich dazu verpflichtet werden, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wird eine Leistung erstmalig an einen Sublieferanten vergeben oder der Sublieferant gewechselt, wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt und hat gegen die Vergabe ein Widerspruchsrecht. Fernwartungen werden auf Grund der Datensicherheit nur nach Auftrag und Einverständnis mittels Aktivierung durchgeführt.

### **15 Gerichtsstand**

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich das nach dem Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart. Der GEMDAT ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen Gericht zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

### **16 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

## 17 Schlussbestimmungen

Der bestätigte Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen enthalten sämtliche Vereinbarungen – Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die GEMDAT.



Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Programmnutzungsvertrag k5 Next Basis zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.


nicht genehmigt

TOP 7. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß dem Kaufvertrag vom 23.06.2023 – KG Riedau, Gstnr. 174/16 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Seite 1

  
**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar  
4780 Schärding, Innbruckstraße 8  
Tel. 07712/2385, Fax: 07712/2385-10  
Mail: office@notariat-schaerding.at  
528/23 Mag.E.

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter N202901-3-12118

**VORKAUFSRECHTSVEREINBARUNG**

geschlossen zwischen  
Herrn H. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_, 26/17, 1  
und der **Marktgemeinde Riedau**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den  
Bürgermeister, Herrn Markus Hansbauer, geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft Achleit-  
ten 152/2, 4752 Riedau andererseits, wie folgt:

**ERSTENS: Einleitung**  
Herr Hi \_\_\_\_\_ hat mit Kaufvertrag vom 23.06.2023, BRZ 768/2023 des öf-  
fentlichen Notars Mag. Bernhard Eder, Schärding von den Ehegatten F \_\_\_\_\_  
I \_\_\_\_\_, beide wohnhaft: \_\_\_\_\_  
Mettmach die Liegenschaft EZ 625 GB 48129 Riedau, bestehend aus dem Grundstück  
174/16 erworben.

Herr Hannes Schauer BSc. erklärt in genauer Kenntnis des Inhaltes des zwischen der  
Marktgemeinde Riedau einerseits und Herrn Günter Humer, Pomedt 1a, 4752 Riedau  
andererseits abgeschlossenen Baulandsicherungsvertrages vom 22.01.2020 zu sein.  
Er bestätigt mit Vertragsunterfertigung, eine Kopie desselben erhalten zu haben. In  
Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen seitens des Grundstückseigentü-  
mers werden nachstehende Vereinbarungen getroffen.

**ZWEITENS: Sicherstellung der Bebauung – Vorkaufsrecht**  
Zum Zwecke der widmungsgemäßen und zeitgerechten Nutzung des Grundstückes  
174/16 Grundbuch 48129 Riedau verpflichtet sich Herr Hannes Schauer BSc. gegen-



über der Marktgemeinde Riedau innerhalb von 5 Jahren gerechnet ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhaus, zumindest im Rohbau einschließlich Dacheindeckung zu errichten.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Grundstückes 174/16 GB 48129 Riedau liegt dann vor, wenn auf diesem Grundstück fristgerecht ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus zumindest im Rohbau errichtet wird. Ein Rohbau im Sinne dieser Vertragsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind.

Zum Zwecke der Absicherung dieser Verpflichtung des Herrn F räumt dieser der Marktgemeinde Riedau an der Liegenschaft EZ 625 GB 48129 Riedau ein das Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1072 ff. ABGB und zwar entsprechend dem Baulandsicherungsvertrag vom 20.01.2020, mit der Maßgabe, dass als Vorkaufspreis der tatsächlich bezahlte Kaufpreis, wertangepasst nach dem Verbraucherindex 2020 vereinbart gilt. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat Juli 2023.

Für den Fall Herr H oder dessen Rechtsnachfolger das Grundstück 174/16 nicht innerhalb der vorgenannten Frist ordnungsgemäß bebauen, ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt, das Grundstück um den tatsächlich bezahlten Kaufpreis zuzüglich der an die Marktgemeinde Riedau bezahlten Verkehrsflächenbeiträge gemäß §§ 19, 20 OÖ. BauO sowie Aufschließungsbeiträge gemäß den Bestimmungen des OÖ. ROG 1994 zu erwerben und ist Herr Hannes Schauer BSc. zur entsprechenden Veräußerung verpflichtet.

Sofern die Marktgemeinde Riedau nicht längstens innerhalb von fünf nach Beginn des Rechtes zur Ausübung von ihrem Kaufrecht Gebrauch macht, erlischt dieses ersatzlos.

Die Geltendmachung dieses Kaufrechtes ist mittels eingeschriebenen Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz des Grundstückseigentümers mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Postaufgabe maßgeblich ist.

Sind auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bereits Baumaßnahmen, welcher Art auch immer oder sonstige Veränderungen vorgenommen worden, so ist vereinbart, dass mangels anderweitiger Vereinbarung auf Kosten des Herrn

der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist, das heißt es sind sämtliche Baumaßnahmen oder sonstigen Veränderungen zu entfernen.

Zuzüglich zum Vorkaufspreis hat die Marktgemeinde Riedau Herr  
die gesamten von ihm an die Gemeinde entrichteten Verkehrsflächenbeiträge ge-  
mäß §§ 19, 20 OÖ BauO sowie Aufschließungsbeiträge gemäß dem OÖ ROG 1994 zu  
erstatten.

Im Falle der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes sind alle Kosten und Gebühren der Über-  
eignung von Herrn \_\_\_\_\_ zu tragen, sodass die Marktgemeinde Riedau  
(=Käuferin) diesbezüglich keine Auslagen treffen dürfen.

Unter der Bedingung, dass das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden kann, steht der  
Marktgemeinde Riedau an Stelle der Selbstausübung des Vorkaufrechtes das Recht zu,  
einen Dritten namhaft zu machen, an welchen Herr \_\_\_\_\_ das Grund-  
stück 174/16 GB 48129 Riedau zu veräußern hat. Das heißt, im Falle des Eintrittes eines  
der vorgenannten Vorkaufsfalles ist dieser verpflichtet, das nicht bebaute und/oder  
ordnungsgemäß verwendete Grundstück über Verlangen der Gemeinde an einen von  
dieser namhaft gemachten Dritten um den tatsächlich bezahlten Kaufpreis, wertange-  
passt nach dem Verbraucherindex 2020 zu veräußern. Bemessungsgrundlage für die  
Berechnung der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat Juli 2023.

Im Falle der Veräußerung des Kaufobjektes an einen Dritten sind die bereits geleisteten  
Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträge gemäß der OÖ BauO und dem OÖ ROG  
von dem von der Marktgemeinde Riedau namhaft gemachten Dritten dem Veräußerer  
zu ersetzen.

Die Marktgemeinde Riedau nimmt hiermit dieses Vorkaufsrecht vertraglich an und  
wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Vorkaufsrecht mit der Errichtung des ob-  
genannten Wohnhauses gegenstandslos wird und jederzeit über Verlangen des Herrn  
Hannes Schauer BSc. im Grundbuch gelöscht werden kann.

**DRITTENS: Aufsandungserklärung**

In Verdinglichung des im Punkt „ZWEITENS“ dieser Vereinbarung eingeräumten Vor-  
kaufsrechtes erteilt hiermit \_\_\_\_\_ seine ausdrückliche Einwilli-  
gung, dass ob der Liegenschaft EZ 625 GB 48129 Riedau das Vorkaufsrecht gem. §§  
1072 ff ABGB gemäß Punkt „ZWEITENS“ dieser Vereinbarung für die

**Marktgemeinde Riedau**  
einverleibt werden kann.

**VIERTENS: Löschungserklärung**

Ob Liegenschaft EZ 625 GB 48129 Riedau ist im Lastenblatt nachstehendes Recht einverleibt und zwar:

1 a 4085/2021  
VORKAUFRECHT für  
Marktgemeinde Riedau

Im Hinblick auf die Neueinräumung eines Vorkaufsrechts gemäß Punkt ZWEITENS dieser Vereinbarung verzichtet die Marktgemeinde Riedau auf vorgenanntes Vorkaufsrecht und erteilt demgemäß durch ihr endesgefertigtes Organ ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 625 GB 48129 Ried die Löschung des zu ihren Gunsten in C-LNr 1 a einverlebten Vorkaufsrechtes einverleibt werden kann.

**FÜNFTENS: Kosten und Gebühren**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt Herrn ..

**SECHTENS: Rechtswirksamkeit**

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom ..... genehmigt und bedarf gemäß den Bestimmungen der Oberösterreichischen GemO keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

**SIEBENTENS: Vertragsausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird in einer einzigen für die Marktgemeinde Riedau bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Herr H .. erhält eine – über Wunsch auch beglaubigte – Abschrift.

Schärding, am 23.06.2023

Schärding, am .....

**Marktgemeinde Riedau**

.....  
**BGM. Markus Hansbauer**

Es wurde dieses Thema ca. 20 Minuten im Gemeinderat diskutiert.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die gegenständliche Vorkaufsrechtsvereinbarung zugunsten der Marktgemeinde Riedau mit der Änderung, statt fünf Jahren auf den tatsächlichen Kaufvertrag von damals zu rechnen (Kauf Sch\*\*\* auf Sa\*\*\* – 20. Juli 2021) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 8. ABA Marktgemeinde Riedau, 10-jährige Kamerabefahrung – Zustandsbericht–Zone1 und Zone2, Auftragserteilung WDL Wasserdienstleistungs GmbH (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Am 13.07.2023 wurde in der GR-Sitzung das Büro Oberlechner beauftragt, nun ist der nächste Schritt die Kamerabefahrung.

nicht genehmigt



**E-Mail: [gemeinde@riedau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at)  
Marktgemeinde Riedau  
4752 Riedau  
Marktplatz 32-33**

**Betrifft: Marktgemeinde Riedau  
10-jährliche  
Kanalüberprüfung 2023  
Zone 1 und Zone 2  
GZ: 019 10224**

**Beilage: Preisvergleich**

Salzburg, am 06.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die 10-jährliche Kanalüberprüfung in der Zone 1 und Zone 2 der Marktgemeinde Riedau wurden im Rahmen einer „unverbindlichen Preisanfrage“ (Direktvergabe) Angebote eingeholt.

Bei der Kanalüberprüfung sind die Kanalstränge inkl. der Schächte und Sonderbauwerke vor der Inspektion einer Hochdruckspülung zu unterziehen. Nach der Reinigung ist bei den zu untersuchenden Strängen eine Kamerabefahrung durchzuführen und an den Schächten der öffentlichen Kanäle eine Schachtzustandsaufnahme zu machen.

Insgesamt wurden Ausschreibungsunterlagen an 6 Firmen (Fa. WDL-WasserdienstleistungsGmbH, Fa. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, Fa. HF Rohrtechnik GmbH, Fa. Braumann Tiefbau GmbH, Fa. Rohrmetzprofis Prüfservice GmbH, Fa. Rabmer Bau und Umwelttechnik GmbH) versandt. Dabei wurde lediglich von der Fa. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH kein Angebot abgegeben.

Zum Bietergespräch wurde der erstgereichte Bieter eingeladen. Die restlichen Bieter wurden aufgrund des sehr hohen Preisunterschiedes zum erstgereichten Bieter nicht mehr zu einem Gespräch eingeladen. Das Bietergespräch wurde am 05.09.2023 telefonisch geführt, in welchem noch technische Details geklärt und Preisnachlässe gegeben werden konnten. Dabei wurde der Bieter aufgefordert einen allfälligen Nachlass bzw. Skonto per Mail bekannt zu geben. Es wurde vom Bieter kein Nachlass oder Skonto gewährt.

Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, dass aufgrund der Prüfung der Angebote zu der unverbindlichen Preisanfrage (Direktvergabe) für die Kanalüberprüfung der Zone 1 und Zone 2 das Angebot der Firma

**WDL-WasserdienstleistungsGmbH  
4021 Linz  
Böhmerwaldstraße 3**

vom 30.08.2023 zu „Festpreisen“ mit

<b>Summe netto</b>	€	34.681,17
<b>zuzügl. 20 % MWST</b>	€	6.936,23
<b>Summe brutto</b>	€	41.617,40

als Billigstbieterangebot erscheint. Das Angebot der Fa. WDL-WasserdienstleistungsGmbH wird zur Annahme empfohlen.





Neben dem Angebot der WDL-WasserdienstleistungsGmbH liegen noch 4 weitere Angebote vor. Die Firma Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH liegt, mit einem Angebotspreis in der Gesamthöhe von € 48.752,90 (o. MWSt., kein Nachlass), an zweiter Stelle. Der Preisunterschied zwischen dem erst- und zweitgereihten Bieter beträgt somit € 14.071,73 (exkl. MWSt.). Die Reihung aller Bieter kann dem angehängten Preisvergleich entnommen werden.

Gemäß Bundesvergabegesetz 2018 § 46 und Schwellenwertverordnung 2023 kann der Auftrag im Rahmen einer Direktvergabe (für Dienstleistungsaufträge < € 100.000,-) erteilt werden. Im Fall einer Auftragserteilung bitten wir um Übermittlung einer Kopie des Auftragschreibens zur Komplementierung unserer Unterlagen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



DI Peter Oberlechner ZT-GmbH - Ingenieurbüro für Siedlungs- und Wasserbau  
Hofhaymer Allee 42 - 5020 Salzburg - Tel. +43 (0) 662 603 907 - Fax 2094  
Mail: office@di-p.o.zt.at - Web: www.di-p.o.zt.at - LG Salzburg - FN 10101667

DI Peter Oberlechner ZT-GmbH  
i.A. Ing. Manuel Pontasch

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot über die 10-jährige Kamerabefahrung an die Fa. WDL in der Höhe von 41.617,40 Euro beauftragt werden kann.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 9. Anfrage Kaufantrag/Grundstückserwerb Hr. Bernhard Pointner (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt

## Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)


---

Von: B  
Gesendet: Sonntag, 13. August 2023 10:59  
An: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)  
Cc: Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)  
Betreff: Kaufantrag/ Grundstückserwerb I  
Anlagen: Skizze 1 zu Kaufantrag 13.08.2023.pdf

Guten Tag

Anbei erhalten Sie, wie bereits telefonisch angekündigt und mit dem Herrn Bürgermeister besprochen, meinen Kaufantrag über die in der Skizze 1 rot markierte Fläche.

Ich bin Eigentümer des Grundstücks 583 und auch des Grundstücks 584.

 Somit entfällt für einen Teil der Fläche aus Gst. 553 (in der Skizze rot strichliert markiert) der ursprünglich angedachte Verwendungszweck als Straße.

Ich bin bereit pro Quadratmeter 25 Euro zu bezahlen, was bei den aktuell üblichen Preisen eine wesentliche Überzahlung darstellt.

Wie bereits bei früheren Anträgen möchte ich noch einmal zusammenfassen:

Im Prinzip ergeben sich bei Zustimmung durch die Gemeinde nur Vorteile für die Gemeinde und im speziellen für das Gemeindebudget. Ebenso profitiert die Umwelt davon.

- 1) Gerade bei den hohen Kosten für den Straßenbau wären die Einsparungen für die Gemeinde nicht unerheblich.
- 2) Es würden Investitionen am Kanalnetz der Gemeinde verringert. Im Falle einer Bebauung von Gst. 583 würde der Großteil des Kanalanschlusses auf privaten Boden liegen.
- 3) Die letzten Jahrzehnte wurde die als Straße geplante Fläche von meinem Vater mitgemäht. Sonst wäre eine Zufahrt zum Grundstück nicht möglich gewesen.  
Auch jetzt stand das Gras wieder so hoch, dass man nicht bis zum Einfahrtstor vorfahren konnte. Ich habe es wieder einmal gemäht.  
Dieser sonst anfallende Aufwand der Gemeinde für das Mähen kann durch meinen Kauf entfallen und es entlastet das Gemeindebudget.
- 4) Es gibt schon so viele Straßen und versiegelte Flächen. Da sollte man nicht noch zusätzliche Flächen verbauen, die gar nicht benötigt werden.
- 5) Der für die Raumplanung Zuständige sieht bei dieser Fläche auch keinen besonderen Wert für die Gemeinde als Verkehrsfläche.
- 6) Meine Grundnachbarn sind mit meinem Anliegen einverstanden und sehen keine Probleme mit meinem Vorhaben, diese Fläche zu kaufen.
- 7) Zusatzoption A (eigener Antrag): Der in der unteren Skizze blau bzw. grün eingezeichnete, ebenfalls als Straße geplante Teil wäre dann eigentlich auch überflüssig und würde nicht mehr die ursprüngliche angedachte Funktion erfüllen. Um hier die Gemeinde von unnötigen Straßenbau- und Erhaltungskosten zu bewahren, wäre ich bereit ev. auch diese Fläche zu erwerben. Kernantrag betrifft nur die rote und optional die blau markierte Fläche.



Ich ersuche mein Ansuchen (Anträge) bei der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln und verbleibe in der Hoffnung einer positiven Beurteilung.

Sollte es Rückfragen geben, bin ich gerne am Telefon oder per Email erreichbar.

Mitfreundlichen Grüßen

P.

O.

B.

Anhang: Skizze 1

C

**Skizze 1 (zu Kaufantrag vom 13.08.2023):**



Direkt bzw. indirekt betroffene Grundstücke:

Grundstück 583

Grundstück 584

Ausgliederte, rot markierte Fläche aus Gst. 553

Zusatzoption A: blau bzw. grün markierte Fläche aus Gst. 553

GR Bernhard Rosenberger gibt dazu seinen Einwand bekannt, er sieht auch grundsätzlich keinen Vorteil die im Schreiben angeführt worden sind.

GR Sascha Hübsch fragt dazu, was ist, wenn es rein spekulativ gekauft wird.

GV Michael Desch sagt dazu, dass es bereits im Gemeindevorstand beraten wurde und auch abgelehnt wurde.

ER Gerhard Payrleitner sagt dazu, dass auch bekannt ist, dass dort die Wasserleitung darunter ist. Was ist, wenn dort was beschädigt ist?

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass sich auch nicht dafür ist dieses Grundstück zu verkaufen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Anfrage bzgl. Kaufantrag/Grundstückserwerb von Hr. Bernhard Pointner zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich abgelehnt.

1 „Enthaltung“ (2. Vizebgm Franz Arthofer), 18 „NEIN“-Stimmen (Bgm. Markus Hansbauer, GR Anna Zallinger, GR Anna Wimmer, GR Thomas Klugsberger, GR Alois Brunner, GR Lukas Sumereder, GR Franz Schabetsberger, GR Karin Eichinger, GR Sascha Hübsch, GV Michael Desch, GR Johannes Schönbauer, GR Bernhard Rosenberger, ER Stefan Jebinger, ER Gerhard Payrleitner, ER Franz Mitter, ER Christian Kalchgruber, ER Christopher Gruber, ER Roswitha Krupa)

nicht genehmigt

## TOP 10. Änderung der Hundeabgabeordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, Geschäftszeichen: IKD-2019-494009/102

### **2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben**

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festzulegen.

Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020, Geschäftszeichen: BHSDGEM-2021-189066/2-HoM

- Es wird empfohlen die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ. anzupassen (50 Euro).

Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

### **Hundeabgabe**

Für das Finanzjahr 2023 wurde die Hundeabgabe für sonstige Hunde mit 40 Euro je Hund und jene für Berufs- und Wachhunde mit 20 Euro je Hund festgesetzt. Die Abgabe für Berufs- und Wachhunde entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

*Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.*

Derzeit ist die Hundeabgabe pro Hund auf 40,00 Euro festgelegt, Wachhunde mit 20,00 Euro. Bei der GR-Sitzung am 16.12.2022 wurde eine Erhöhung von 40,00 Euro beschlossen und gleichzeitig wurde beraten, dass im Jahr 2024 die Hundeabgabe auf 50,00 Euro erhöht wird.

Mit Stand 26.07.2023 sind derzeit 136 Hunde und 1 Wachhunde in Riedau gemeldet.

	2023 „Hundeabgabe“	2024 „Hundeabgabe“ (inkl. Erhöhung)	
136 Hunde	136 x 40 Euro = 5.440,00 Euro	136 x 50 Euro = 6.800,00 Euro	+ 1.360,00 Euro
1 Wachhunde	1 x 20 Euro = 20,00 Euro	1 x 20 Euro = 20,00 Euro	-



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 14. September 2023 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | 20,00 Euro |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | 50,00 Euro |

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist, der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4

#### Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.



(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2023, anzuwenden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer

2.Vizebgm. Franz Arthofer spricht sich nicht für eine Erhöhung aus, es sind generell genug Teuerungen. Wenn wir es wirklich brauchen, können wir es auch im Nachhinein beschließen, wenn wir wirklich eine Abgangsgemeinde werden. Es ist auch vom Land Oö. eine Presseaussendung (ÖVP und Haimbuchner) ausgeschickt worden, dass bei den Gebühren eher geschaut werden soll, dass diese nicht erhöht werden sollen. Es wurde erst im letzten Jahr erhöht.

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass wir von 25,00 Euro auf 40,00 Euro erhöht haben.

GR Bernhard Rosenberger sagt, lassen wir es wie es ist und wir erlassen eine Leinenpflicht in der ganzen Kellerleiten bis nach Zell an der Pram, weil es haltet sich eh keiner dran. Es gibt leider sehr sehr viele die die Leinenpflicht nicht einhalten.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass 10 Euro im Jahr nicht viel Geld ist. Wenn man mit dem Hund zum Tierarzt fährt.

GR Anna Zallinger sagt dazu, man muss sich auch die Kosten anschauen und man muss auch schauen wo überall die Hundekotsäcke liegen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass es eine Empfehlung vom Land Oö. ist und das ist auch nur ein Richtwert.

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Hundeabgabenordnung genehmigt wird.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

10 „JA“-Stimmen, 5 „Enthaltungen“ (GV Michael Desch, GR Johannes Schönbauer, ER Christopher Gruber, ER Christian Kalchgruber, GR Sascha Hübsch), 4 „NEIN“-Stimmen (ER Roswitha Krupa, GR Karin Eichinger, GR Franz Schabetsberger, 2.Vizebgm. Franz Arthofer)

## TOP 11. Änderung der Kanalordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt



# Verordnung

**des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 14. September 2023, mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idgF LGBl.Nr. 111/2022 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau verordnet:

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an das von der Marktgemeinde Riedau betriebene öffentliche Kanalisationsanlage Anwendung.

## § 2

### Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern.

- 1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- 2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.
- 3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber hiervon sofort zu verständigen.
- 4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- 5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

### Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

**Bei einem Trennsystem:**

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist so weit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

**§ 3**

**Vorschriften für die Anschlussleitungen**

- 1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- 2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- 3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

**Hinweis:** Die Lage der Rückstauenebene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben. Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

- 4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- 5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- 6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.

- 7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- 8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

**Hinweis:** Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

### **§ 3a**

#### **Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

### **§ 5**

#### **Auffassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

### **§ 6**

#### **Unterbrechung der Entsorgung**

- 1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- 2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das

Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

- 3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

#### **§ 7**

##### **Überwachung**

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

#### **§ 8**

##### **Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 03. November 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Kanalordnung genehmigt wird.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 12. Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „LFA-B – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau)  
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt



## Anbieteröffnungsprotokoll

### Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „LFA-B“

Datum, Uhrzeit der Angebotsöffnung	04. September 2023, 11:00
Uhrzeit der Angebotsöffnung	11:00 Uhr
Ende der Angebotsöffnung	11:07 Uhr
Darlehenssumme	148.900,00 Euro

Angebotssteller	Fixzinssatz	3-Monats-Euribor	6-Monats-Euribor	Sonstige Kosten	Reihung
Allgemeine Sparkasse, Bankstelle Riedau	/	Aufschlag: 0,586% Basisindikator: 3-Monats-Euribor: 3,722% Zinssatz: 4,308% p.a.	Aufschlag: 0,548% Basisindikator: 6-Monats-Euribor: 3,937% Zinssatz: 4,485% p.a.	/	/
Raiffeisenbank Region Schürding, Bankstelle Zell an der Pram	/	Aufschlag: 0,75% Basisindikator: 3-Monats-Euribor: 3,771% Zinssatz: 4,521%	Aufschlag: 0,60% Basisindikator: 6-Monats-Euribor: 3,944% Zinssatz: 4,544%	/	/
UniCredit Bank Austria AG, Wien	/	/	/	/	/
BAWAG PSK, Ried im Innkreis	/	/	/	/	/

Anwesende/Beteiligte	Unterschrift
Bgm. Markus Hansbauer	
AL Petra Langmaier	
Sandra Habenschuss (Steuerbuchhaltung)	

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Linz, 15.03.2023

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
für das Projekt „LFA-B - Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau)“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 10. März 2023, GZ 163/2023, ergibt unsererseits für das Projekt

***LFA-B - Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau); BP 2023***

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Vermögensveräußerung		15.000	15.000
Bankdarlehen	148.900		148.900
Eigenmittel der Gemeinde		19.471	19.471
FF - Barleistung	20.000	20.000	40.000
BMF, Katastrophenfonds – Feuerwehropaket – Fixbetrag für Fahrgestell und Aufbau	28.000		28.000
LFK-Zuschuss – LFK-Normfahrzeug	77.250		77.250
BZ – Projektfonds – LFK-Normfahrzeug	65.000		65.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>339.150</b>	<b>54.471</b>	<b>393.621</b>

Die seitens der Gemeinde lt. unverbindlicher Preisauskunft (Angebot) der Fa. Rosenbauer vom 19.01.2023 bekannt gegebenen Kosten für Fahrgestell und Aufbau in der Höhe von zusammen 393.620,27 Euro brutto werden zur Kenntnis genommen. Für die Förderbemessung betragen für die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. als **Billigst-/Bestbieter-Normkostenangebot** erhobene Type LFA-B bzw. GLF-B Großlöschfahrzeug mit Bergeausrüstung „Iveco 140E32W 4x4“ max. 324.800 Euro (brutto); dieser Kostenrahmen bildet – wie in allen Vergleichsfällen - nach wie vor auch die Basis für die Förderbemessung entsprechend der aktuellen BZ-Projektfonds-Förderquote 2023 (20%).

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Gemeinde zeitgerecht in den Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2023 bzw. Voranschlag 2024 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen; darüber ist uns unter Anschluss der Bezug habenden Unterlagen zeitnah zu berichten.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landes- und Bundeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstellen (LFK und IKD, KKM) zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung **samt** Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. **und** deren Zuschuss-Anweisungsnachweis zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes und** des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vorzusehen.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. bekannt gegebenen geltenden Normkosten für die Type „LFA-B bzw. GLF-B Großlöschfahrzeug mit Bergeausrüstung „Iveco 140E32W 4x4“, welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (gültig ab 28.02.2023).

Die Pflicht- und/oder sonstige Ausrüstungen sollen nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen hinausgehen, sind – exkl. eines allfälligen LFK-Zuschusses für die Pflichtausrüstungspauschale und sonstiger allfälliger Zuschüsse – aus entsprechenden zusätzlichen Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Riedau zu bedecken.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales unaufgefordert schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an das Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, welche Laufzeit gewählt wird. Im Bescheid ist angeführt, dass dies auf 10 Jahre abzuschließen ist, im Amtsvortrag stehen 15 Jahre.

AL Petra Langmaier sagt dazu, die Laufzeit vom Amtsvortrag ist nur ein Hinweis. Die Laufzeit muss lt. Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung auf 10 Jahre abgeschlossen werden.

GR Sascha Hübsch fragt, ob dieser Betrag von allem ist, also mit Ausrüstung.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass wir nur ein Darlehen von max. 148.900 Euro erhalten. Wir bekommen kein höheres Darlehen.

GR Sascha Hübsch fragt nach, wieviel Tranchen wir bekommen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass es eine einmalige Zahlung ist. Der Finanzierungsplan ist so dargestellt, dass wir das Darlehen heuer noch in Anspruch nehmen.

GR Sascha Hübsch fragt nach, ob die FF Riedau 40.000 Euro hat.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass seitens der FF Riedau ein Betrag geleistet wird. Der Betrag für das heurige Jahr kann von der FF Riedau bezahlt werden.

GV Michael Desch sagt dazu, er wird sich melden, wenn er es nicht zahlen kann.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das Darlehen wie dargestellt von der Allgemeinen Sparkasse Oö. mit einer Laufzeit von 10 Jahren, 6-Monatseuribor, abgeschlossen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

## TOP 13. Voranschlag 2023 – Prüfbericht BH Schärding (Kenntnisnahme)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Bezirkshauptmannschaft Schärding  
4780 Schärding • Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13



Geschäftszeichen:  
BHSDGEM-2022-30081/16-HoM

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Holzapfel  
Tel: +43 7712 3105-70450  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: kh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 19.07.2023

### – Voranschlagsprüfung 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2023 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der Voranschlag der Marktgemeinde Riedau kann derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Marktgemeinde wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (v.a. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages 2023 mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Der angeschlossene Prüfbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

Ergeht weiters zur Information an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

## Prüfbericht zum Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Riedau <sup>1</sup>

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.941.000 Euro und Auszahlungen von 5.005.000 Euro auf minus 64.000 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt der Haushaltsausgleich aber als erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 64.000 Euro veranschlagt ist.

Künftig sind Rücklagenentnahmen für den Haushaltsausgleich in dem dafür vorgesehenen Unterabschnitt (981) zu veranschlagen.

### Haushaltsrücklagen:

Die verfügbaren Haushaltsrücklagen sind im entsprechenden Nachweis wie folgt dargestellt:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2022	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserven Stand aktuell
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	140.000,00	0,00	0,00	140.000,00	140.059,37
8/9990934/00002	Rücklage Sanierung WL	100.400,00	0,00	6.200,00	94.200,00	100.402,98
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließungsbeiträge Verkehr	0,00	2.400,00	0,00	2.400,00	
8/9990935/00003	Rücklage ffd. Infrastrukturmaßnahmen	64.000,00	0,00	64.000,00	0,00	65.769,86
<b>Gesamtsummen</b>		<b>304.400,00</b>	<b>2.400,00</b>	<b>70.200,00</b>	<b>236.600,00</b>	<b>306.232,21</b>

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Laut Vorbericht bestehen keine inneren Darlehen.

### Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag 2023 sind Darlehensneuaufnahmen in Höhe von 222.000 Euro eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 129.800 Euro belaufen (*Vergleich im VA 2022 = 94.700 Euro*).

Der Gesamtschuldenstand beläuft sich zum Jahresende auf 1.952.900 Euro. Die Marktgemeinde hat § 84 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu beachten.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2023 um 93.300 Euro reduzieren. Auf die Bestimmungen des § 85 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hingewiesen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 festgelegt.

### Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Müllbeseitigung (UA 813) weist keinen Abgang aus.

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

An Benützungsgebühren im Bereich der **Wasserversorgung** werden laut vorgelegter Gebührenkalkulation der Marktgemeinde 1,95 Euro pro m<sup>3</sup> (vgl. Z.11), als Mindestanschlussgebühr 2.338 Euro (vgl. Verordnung vom 16.12.2022) eingehoben.

Bei der Wasserversorgung verzeichnet die Marktgemeinde Abgänge. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb auszahlungs- bzw. kostendeckend führen zu können.

An Benützungsgebühren im Bereich der **Abwasserentsorgung** werden laut vorgelegter Gebührenkalkulation der Marktgemeinde 4,34 Euro pro m<sup>3</sup> (vgl. Z.11), als Mindestanschlussgebühr 3.901 Euro (vgl. Verordnung vom 02.02.2023) eingehoben.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde Betriebsüberschüsse. In der vorgelegten Gebührenkalkulation (siehe Portal, Stand: 17.07.2023) wird der Kostendeckungsgrad von 119,53% mit dem Ziel Wassersparen und Rücklagenbildung begründet. Im Rücklagennachweis sind jedoch keine entsprechenden Zuführungen ausgewiesen. Es wird empfohlen, das Erhebungsblatt „Nachweis innerer Zusammenhang“, welches mit dem Voranschlagserslass 2023 zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden.

*Hinweis: Die vorgelegte Gebührenkalkulation wurde im Zuge dieser Prüfung nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.*

Grundsätzlich sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Vorbericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. –gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und / oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

#### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

#### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 959.700 Euro (Vergleich im VA 2022 = 1.018.900 Euro).

#### **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen. Diese entsprechen im Bereich der allgemeinen Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

*Anmerkung: Die Zurkenntnisnahme des Dienstpostenplans ist aber nur dann möglich, wenn der gesamte Voranschlag zur Kenntnis genommen werden kann.*

#### **Investive Gebarung**

Folgende investive Einzelvorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranrages Fehlbeträge aus:

Vorhaben	Finanzierungsergebnis	Finanzierung/Anmerkungen
FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B	- 35.000	soll 2024 durch den FF Anteil und Vermögensveräußerungen ausgeglichen werden
Aufschließung Straße Pomedt II	- 79.600	soll bis 2027 ausgeglichen werden.

Aufschließung WVA Pomedt II	-	104.000	soll bis 2027 ausgeglichen werden.
Aufschließung ABA Pomedt II	-	97.700	soll bis 2026 ausgeglichen werden.

Diese investiven Einzelvorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr 2023 nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Die im Voranschlag enthaltenen Fehlbeträge aus sonstigen Investitionen werden aus der operativen Gebarung beglichen.

Es wird auf § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen: Vorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen. Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

Es wird empfohlen die Prioritätenreihung auch in den Titeln der investiven Einzelvorhaben aufzunehmen, damit die Reihung zusätzlich direkt im Voranschlag ersichtlich ist. Mit dem Nachtragsvoranschlag 2023 ist erneut ein (aktualisierter) MEFP zu beschließen.

### **Weitere Feststellungen:**

- Sonstige Investitionen sind gem. § 6 Oö. Gemeindehaushaltsordnung verpflichtend mit einem Vorhabencode 2 zu versehen (hier fehlender Vorhabencode: 1/814000-020000).
- Zwischenzeitlich geänderte bzw. abweichende Zahlen und Beträge (z.B. SHV Umlage, Landesumlage, Rettungsbeitrag usw.) sind in den Nachtragsvoranschlag 2023 einzuarbeiten.
- Das Freibad (vgl. UA 831) verursacht einen Fehlbetrag von 100.300 Euro im Jahr 2023.
- Abgänge bei Wohn- und Geschäftsgebäuden (vgl. ehemaliges Hallenbadgebäude) sind zu vermeiden und stellen für „Härteausgleichsgemeinden“ eine freiwillige Ausgabe dar.
- Die Marktgemeinde Riedau hatte zwischenzeitlich überlegt, im Jahr 2023 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zu beantragen. Sollten sich im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2023 weitere Hinweise ergeben, dass die Marktgemeinde gefährdet ist, kurz- oder mittelfristig den Haushaltsausgleich mit Rücklagenentnahmen oder anderen Maßnahmen nicht mehr zu schaffen, wird empfohlen, sich frühzeitig mit den Kriterien des Härteausgleichsfonds auseinanderzusetzen und entsprechende Vorkehrungen bzw. notwendige Maßnahmen zu treffen, um diesen Vorgaben künftig entsprechen zu können.
- Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

### **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag 2023 der Marktgemeinde kann derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie bereits im Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (z.B.: fehlender



Vorhabencode) die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Marktgemeinde wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (v.a. die Beschlussfassung eines rechtskonformen Nachtragsvoranschlages 2023 mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Die im Bericht angeführten Feststellungen zu den ausgewählten Prüfpunkten sind zu beachten.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [kh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:kh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.kh-schaerding.gv.at](http://www.kh-schaerding.gv.at).

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-khschaerding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-khschaerding.htm).

Der angeschlossene Prüfbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

nicht genehmigt

## TOP 14. Gebarungsprüfung 2023 – Prüfbericht BH Schärding (Kenntnisnahme)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Bezirkshauptmannschaft Schärding**  
4780 Schärding • Ludwig-Pfiegel-Gasse 11-13



Geschäftszeichen:  
**BHR/Gem-2023-37080/6-**

**Marktgemeinde Riedau**  
Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Melanie Kaiser  
Tel: (+43 7752) 912-68471  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Schärding, 28.08.2023

### **Endgültiger Prüfungsbericht über die eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat am 3. April 2023 die eingeschränkte Überprüfung der Gemeindegebarung abgeschlossen.

In der Beilage wird Ihnen nunmehr der über diese Prüfung verfasste endgültige Prüfungsbericht vom August 2023 zur weiteren Veranlassung im Sinne der Bestimmungen des § 9 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 übermittelt.

Gleichzeitig mit der Übermittlung dieses Prüfungsberichts wird dieser auch im Internet veröffentlicht.

Bis zur Veröffentlichung im Internet gilt der Prüfungsbericht als vertraulich.

Sie haben den endgültigen Prüfungsbericht dem Gemeinderat zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Dafür ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Der Gemeinderat hat den endgültigen Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Behandlung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die weiteren Umsetzungsschritte zu erbringen.

Sie haben gemäß Art. 119a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz innerhalb von 3 Monaten einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln (vgl. § 105 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und § 10 Oö. GemPO 2019). Der Umsetzungsbericht ist in der Reihenfolge der Feststellungen und Handlungsempfehlungen abzufassen. Er bedarf keines Organbeschlusses und keiner vorherigen Behandlung im Prüfungsausschuss. Er ist vielmehr ein Bericht, der Auskunft darüber gibt, welchen Feststellungen und Handlungsempfehlungen des endgültigen Prüfungsberichts innerhalb der 3 Monate bereits entsprochen worden ist. Er wird auch eine Grundlage für die Entscheidung sein, ob eine Nachprüfung durchgeführt wird.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

Beilage: Endgültiger Prüfungsbericht

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Prüfungsbericht ist online abrufbar unter:

[https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20IKD\\_Gebarungspr%C3%BCfungen/Riedau.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20IKD_Gebarungspr%C3%BCfungen/Riedau.pdf)

The screenshot shows a web browser window displaying the website 'Prüfungsberichte über Gemeinden'. The page has a dark header with the logo of the Land Oberösterreich and navigation buttons for 'THEMEN', 'SERVICE', 'POLITIK', and 'VERWALTUNG'. Below the header, there is a section titled 'Gemeinden' with a sub-menu containing 'AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG', 'BEZIRKSHAUPT-MANNSCHAFTEN', 'GEMEINDEN', 'SONSTIGE EINRICHTUNGEN', and 'LANDESDIENST'. The 'GEMEINDEN' menu is expanded, showing options: 'Alphabetische Liste', 'Liste nach Bezirken', 'Gebarungsprüfungen' (highlighted), and 'Gleichbehandlung'. The main content area is titled 'Prüfungsberichte über Gemeinden' and contains the following text: 'Sie sind hier: Startseite > Verwaltung > Gemeinden > Gebarungsprüfungen > Prüfungsberichte über Gemeinden'. Below the title, it states: 'Sie können hier alle Prüfungsberichte über die oberösterreichischen Gemeinden, die seit Beginn des Jahres 2008 einer Prüfung unterzogen worden sind, abrufen.' A paragraph follows: 'Die Oö., Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben die Aufgabe, die Gebarung der Gemeinden auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen. Im Hinblick auf größtmögliche Transparenz werden die Prüfungsberichte im Internet veröffentlicht.'

Der Gemeinderat hat den endgültigen Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Behandlung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die Umsetzungsschritte zu erbringen.

Der Umsetzungsbericht muss innerhalb von 3 Monaten an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden.

Der angeschlossene Prüfbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und dem Prüfungsausschuss zugewiesen.

nicht genehmigt

## TOP 15. Bericht des Bürgermeisters

- PV-Anlage Schulgebäude wurde montiert - Inbetriebnahme Herbst 2023
- Baustelle Pomedt Mitte begonnen / Bushütte an einen anderen Standort verlegen
- Infoveranstaltung ÖBB in Taiskirchen  
Austausch mit ÖBB – Gestattungsvertrag mit ÖBB, Rückmeldung seitens ÖBB ausstehend
- Staune Immobilien Gruppe / 9 Wohnungen mit drei Etagen
- Fischbauer Andreas, Freibadbuffet – er wird im nächsten Jahr das Buffet nicht mehr machen  
Equipment kein Handlungsbedarf für das Entfernen, schauen wir bis Februar 2024, dass wir wen finden.  
Konsumation über Automaten wäre möglich (Getränkeautomat bzw. Snackautomat).
- Energie AG, Bushütte Strommasten im Marktbereich (Gde)  
Versorgung über Winter nicht gesichert. Hausruckbau, Betonmasten bis zur Bushütte Gemeinde, Straße wird aufgedrückt, Gehsteig würde wieder instandgesetzt.
- Familie P\*\*\*\* - Container

GR Karin Eichinger verlässt den Saal um 20:46 Uhr, wieder retour um 20:47 Uhr.

nicht genehmigt

## TOP 16. Allfälliges

2.Vizebgm. Franz Arthofer gibt bekannt, dass in Ottenedt die Straßenbeleuchtung ausgefallen ist.

GR Anna Zallinger gibt bekannt, dass bei Fr. L\*\*\*\* M\*\*\*\*\* die Straßenbeleuchtung auch ausgefallen ist.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, wie der Stand Wohnbau Hausruckviertel ist.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass der Stand gleich ist. Es ist nach wie vor kein Termin gekommen.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass bei den Wohnung Luksch weiter gemacht wird. Und die letzte Großbaustelle beim Umspannwerk, weiß man auch nicht was gemacht wird.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass beim Umspannwerk weitergemacht wird.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass die ersten zwei Häuser ausgeräumt worden sind.

Keine weiteren Wortmeldungen

nicht genehmigt

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:09 Uhr.

---

Der Vorsitzende

---

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 13.07.2023 keine - folgende - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

---

Der Vorsitzende

---

ÖVP GR Anna Zallinger

---

FPÖ GV Michael Desch

---

2. Vizebgm. Franz Arthofer

---

LISTE GR Bernhard Rosenberger

nicht genehmigt